

# Stenographisches Protokoll.

## 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 6. Februar 1947.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 1209).
- b) Beurlaubung (S. 1209).

#### 2. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 69/A und 70/A (S. 1209).

#### 3. Regierungsvorlage.

Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947 (308 d. B.) — Ausschuß für Verkehrswesen (S. 1209).

#### 4. Rechnungshof.

Wahl des Präsidenten (S. 1209).

#### 5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (296 d. B.), betreffend das Nationalsozialistengesetz (309 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Migsch (S. 1210);

Redner: Abgeordneter Koplenig (S. 1214);  
Ausschußentschließungen, betreffend Übergabe der Anhaltelager für Nationalsozialisten an die österreichischen Behörden, und Vorlage des in § 19, Abs. (3), des Nationalsozialistengesetzes geforderten Bundesverfassungsgesetzes (S. 1215);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der beiden Ausschußentschließungen (S. 1215).

- b) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (215 d. B.), betreffend das Zweite Rückstellungsgesetz (305 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Ludwig (S. 1216);

Redner: Abgeordneter Honner (S. 1216);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1219).

- c) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (244 d. B.), betreffend das Dritte Rückstellungsgesetz (306 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Ludwig (S. 1219);

Redner: Abgeordnete Dr. Tschadek (S. 1223), Honner (S. 1227), Stika (S. 1227) und Doktor Margaretha (S. 1229);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1230).

- d) Bericht und Antrag des Ausschusses für Vermögenssicherung über den Entwurf des Rückgabegesetzes (307 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Tschadek (S. 1230 und S. 1242);

Redner: Abgeordnete Probst (S. 1232), Elser (S. 1234), Speiser (S. 1237), Böhm (S. 1240) und Müllner (S. 1241);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1243).

### In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen:

#### Antrag

der Abgeordneten Aichhorn, Dr. Margaretha, Haunschmidt, Lakowitsch, Kristofics-Binder, Ludwig, Friedl und Genossen auf Abänderung des Gesetzes vom 22. August 1945, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz) (71/A).

#### Anfragen

der Abgeordneten Lagger, Steiner und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Wiederaufnahme der Regulierungsbauten in den von Wetterkatastrophen gefährdeten Tälern Kärntens (70/J);

der Abgeordneten Lagger, Petschnik, Walcher und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Auswertung der Kohlenvorkommen im Lavanttal, Kärnten (71/J);

der Abgeordneten Wölfle, Brandl, Brunner, Marktschläger, Hummer, Ing. Kottulinsky, Reiter und Haunschmidt an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Vorkehrungen zur Behebung des katastrophalen Medikamentenmangels (72/J).

### Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Hinterleitner, Ing. Raab und Wimmerger.

Dem Abgeordneten Wedenig wird ein vierwöchiger Urlaub gewährt.

Die Anträge 69/A und 70/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung der Portofreiheit der Behörden und Ämter

(Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947) (308 d. B.).

Die Vorlage wird dem Ausschuß für Verkehrswesen zugewiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Den 1. Punkt bildet die Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes.

Berichterstatter Dr. **Gorbach**: Der Hauptausschuß schlägt dem Hohen Haus die Wahl des Herrn Hofrates Dr. Josef Schlegel zum Präsidenten des Rechnungshofes vor.

Abg. **Koplenig**: Hohes Haus! Namens meiner Fraktion habe ich zu der nunmehr vorzunehmenden Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes folgende Erklärung abzugeben:

Die Stelle eines Präsidenten des Rechnungshofes, also des Leiters der höchsten Kontrollinstanz des Staates, wird derzeit von dem noch von der Provisorischen Staatsregierung zum Präsidenten des damaligen Staatsrechnungshofes bestellten Herrn Leopold Petznek, einem Angehörigen der Sozialistischen Partei Österreichs, ausgeübt. Nun soll, wie wir gestern im Hauptausschuß erfahren haben, ein Mitglied der Österreichischen Volkspartei zum Präsidenten des Rechnungshofes gewählt werden. Wir nehmen sicherlich mit Recht an, daß dies eines der Ergebnisse der sogenannten Parteienverhandlungen ist, die ohne unsere Teilnahme zwischen der ÖVP und der SPÖ stattgefunden haben. Nach unserer Meinung sollte die Leitung des Rechnungshofes als höchste Kontrollinstanz des Staates richtiger nicht einem Vertreter der Mehrheitspartei zustehen. Wir haben weder gegen die eine noch gegen die andere Person irgendwelche Einwendungen, aber wir glauben, daß die Besetzung so wichtiger Posten nicht nach rein proporzmäßigen Erwägungen erfolgen sollte. Sachliche Gründe für den Wechsel in der Leitung des Rechnungshofes wurden uns nicht bekanntgegeben. Wir werden uns daher an dieser Wahl nicht beteiligen.

Über Vorschlag des Präsidenten wird gemäß dem Wahlvorschlag Hofrat Dr. Josef Schlegel per acclamationem zum Präsidenten des Rechnungshofes gewählt.

2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (296 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) (309 d. B.).

Berichterstatter Dr. Migsch: Hohes Haus! Ein Jahr ist vergangen, seitdem sich die drei in diesem Haus vertretenen Parteien zusammengefunden haben, um eines einheitlichen staatspolitischen Zieles willen die Grundlagen für eine endgültige Bereinigung des Naziproblems zu schaffen. Es war nicht leicht, diese zahllosen Meinungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, weil — und das ist keine Übertreibung — in der Nazifrage 100 Personen von ihrem subjektiven Betrachtungsstandpunkt aus mindestens 110 verschiedene Auffassungen vertreten. Das Werk wurde trotz aller Schwierigkeiten doch geboren und stellt seinem Inhalt nach nicht nur einen Akt staatsmännischer Klug-

heit dar, sondern zeugt auch für die Reife der erneuerten österreichischen Demokratie. Das im Sinne des Parteienübereinkommens verfaßte Gesetz fand in der Öffentlichkeit jedoch geteilte Aufnahme. Vielen war es zu hart, manchen zu milde. Ich habe aber kein einziges Urteil eines Kenners der österreichischen Geschichte und der Verhältnisse aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg vernommen, das die Grundsätze dieses Gesetzes nicht gebilligt hätte. Auch die positive und die negative Kritik beschäftigte sich nur mit Detailfragen. In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß in den Parteienverhandlungen jede Frage gewissenhaft überprüft und Argumente und Gegenargumente abgewogen worden sind.

Das vom Hohen Haus am 24. Juli 1946 einstimmig zum Beschluß erhobene Gesetz hat die Billigung der gegenwärtig höchsten souveränen Gewalt unseres Staates, des Alliierten Rates, nicht gefunden. Der Alliierte Rat hat mit Note vom 14. Dezember 1946 die zur Kundmachung erforderliche Genehmigung unter der Auflage erteilt, daß die in der Beilage zu dieser Note verzeichneten Änderungen und Ergänzungen — insgesamt 50 an der Zahl — an dem Gesetzesbeschluß vorgenommen werden.

Das so schwer geborene und wohl von dem gesamten österreichischen Volk geforderte Gesetz ist also wieder an die Beratungstische des Hohen Hauses zurückgeflattert. Die Regierungsvorlage enthält die vom Alliierten Rat geforderten Änderungen und Ergänzungen. Ich will sie kurz besprechen.

Sie betreffen im wesentlichen:

1. Die Erweiterung des Kreises der registrierpflichtigen Personen durch Einbeziehung der Angehörigen der Gestapo und des SD, der Autoren von nationalsozialistischen Druckwerken und Filmdrehbüchern und der wirtschaftlichen Kollaborateure sowie der Funktionäre in den Nebenorganisationen bereits von dem einem Ortsgruppenleiter entsprechendem Rang aufwärts.

Zur ersten Personengruppe ist zu bemerken, daß diese Bestimmung notwendigerweise Überschneidungen mit dem Kriegsverbrechergesetz zur Folge haben wird.

Wir haben in den Parteienverhandlungen die Frage der Kollaborateure eingehendst beraten und sind zu der Überzeugung gelangt, daß es der Rechtssystematik besser entspricht, wenn alle diejenigen, die auf Grund des Kriegsverbrechergesetzes verurteilt wurden, von Amts wegen in die Registrierlisten eingetragen werden und so die Rechtsfolgen für Belastete zu tragen haben. Dieser Vorgang erschien uns zweckentsprechender, weil die Feststellung, wer Kollaborateur sei, am ein-

wandfreiesten in einem Gerichts-, keineswegs aber in einem Verwaltungsverfahren erfolgt. Wer die streng bedachte Einhaltung der Grundsätze eines demokratischen Gerichtsverfahrens beobachtet hat, wie sie vom Nürnberger Internationalen Gerichtshof gehandhabt wurde, kann nur bedauern, daß nunmehr eine Verwaltungsbehörde besorgen muß, was einem Gerichtshof zukommt, zumal nach den Formulierungen des § 4, Abs. (1), lit. d und e, kaum ein Tatbestand denkbar ist, der nicht nach den §§ 2 und 8 des Kriegsverbrechergesetzes zu ahnden wäre.

Zur zweiten Personengruppe ist zu bemerken, daß es den Untersturmführerrang nur in der SS, nicht aber bei der SA, beim NSKK und NSFK gab; in diesen Formationen begann der Offiziersrang erst beim Sturmführer, unter dem nur der Haupttruppführer stand. Die diesbezüglich vorgenommene Ergänzung hat daher praktisch keine Erweiterung des Personenkreises zur Folge.

Zur allgemeinen Klarstellung muß ferner erwähnt werden, daß die Eigenschaft eines Politischen Leiters nur durch definitive oder kommissarische Bestellung durch den zuständigen Hoheitsträger begründet werden konnte. Wer eine solche Funktion ohne Bestellung, wie zum Beispiel vertretungsweise ausübte, fällt nicht unter diese Gesetzesbestimmung. Zu Funktionären von dem einem Ortsgruppenleiter entsprechenden Rang aufwärts im Sinne des § 4, Abs. (1), lit. c, des Verbotsgesetzes zählen diejenigen, die dienststellenmäßig einen dem Ortsgruppenleiter gleichartigen Rang — Posten, nicht aber Charge — bekleidet haben.

Zur Klarstellung, um welche Gliederungen, Organisationen und angeschlossenen Verbände es sich handelt, muß die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat herangezogen werden. Sie wird in einer Durchführungsverordnung zum Nationalsozialistengesetz erfolgen.

2. Die Einengung der Befreiung von der Registrierungspflicht.

Parteianwärter, deren Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt wurde, können nur auf Grund eines individuellen Überprüfungsverfahrens von der Registrierungspflicht befreit werden. Wir haben also hier Verfahren zu führen, die monatelang den Fragenkomplex in Schwebe lassen, den Verwaltungsapparat schwer belasten, vielleicht auch blockieren, und dies bei einer Menschengruppe, die als Nazi nicht angesehen werden kann, weil sie weder als Anwärter noch als Parteimitglieder anerkannt worden ist.

3. Die Neufassung der §§ 10 und 11 des Verbotsgesetzes, durch welche im wesentlichen die ursprüngliche Fassung wiederhergestellt wurde. Zu § 10 des Verbotsgesetzes muß vermerkt werden, daß der Sinn der 3. Verbotsgesetznovelle darin gelegen war, den Begriff der Illegalität für die verhältnismäßige Behandlung der Nationalsozialisten zu beseitigen und ihm rein strafrechtliche Bedeutung zuzuerkennen. Für den Bereich der strafrechtlichen Verfolgung ist daher nicht die Mitgliedsnummer als formelles Moment maßgebend, sondern — wie schon bisher nach der Rechtsprechung der Gerichte — die Tatsache der Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung.

4. Die Einschränkung des Kreises der von der Sühnepflicht befreiten Personen.

Wir haben jene Jugendlichen, die von der Hitlerjugend oder vom Bund deutscher Mädchen in die NSDAP vor dem 20. Lebensjahr überstellt worden sind, von der Sühnepflicht aus zwei Gründen ausgenommen: Erstens sind diese Menschen in einer Zeit herangewachsen, in der sie selbst noch nicht urteilsfähig und Demokratie, Freiheit und Menschenliebe ihnen als Ausgeburten der Hölle hingestellt worden waren. Jedes moderne Strafrecht kennt die Institution der bedingten Verurteilung Jugendlicher. Man kann eine verfehlte politische Einstellung dann nicht verfolgen, wenn die Person nicht urteilsfähig ist und daher die volle Verantwortlichkeit nicht gegeben ist. Zweitens, der nationalsozialistische Ungeist kann nicht durch Sühnefolgen, sondern nur durch Erziehung überwunden werden.

Daß diese Gründe stichhaltig sind, wird von der ganzen Welt anerkannt. Im übrigen ist in der „Wiener Zeitung“ vom 2. Februar 1947 zu lesen, daß der Landtag von Sachsen einstimmig die Rehabilitierung aller nach dem 1. Jänner 1919 geborenen nationalsozialistischen Parteimitglieder beschlossen hat. Es soll und muß ausgesprochen werden: den Jugendlichen in Österreich wird verwehrt, was den Jugendlichen in Deutschland gewährt wird!

Die Rechtswohlthat, daß über 70 Jahre alte Personen von der Sühnepflicht ausgenommen sind, ist wertlos, wenn sie die Verpflichtung zur Leistung der Sühneabgabe trifft. So alte Personen sind gewöhnlich nicht mehr berufstätig; die Berufsverbote und sonstigen Beschränkungen treffen sie also nicht. So hat also die linke Hand genommen, was die rechte gegeben hat.

5. Die Angleichung der Sühnefolgen für Minderbelastete an die für Belastete durch

a) zeitlich beschränkten obligatorischen Ausschluß vom Hochschulstudium;

- b) Einführung einer beschränkten Arbeitspflicht;
- c) beschränkte Anwendung des Wohnungsanforderungsgesetzes;
- d) beschränkte Berufsausübungsverbote für gewisse freie Berufe — Ärzte, Zahnärzte, Pharmazeuten, Tierärzte, Anwärter der Rechtsberufe;
- e) beschränkte Berufsausübung der unselbstständig Berufstätigen in den Rechtsberufen und
- f) Ausdehnung der Sühnefolgen bis zum 30. April 1950.

Hiezu ist zu bemerken: Es war Wille der drei Parteien, für die Minderbelasteten den Schwebezustand zu beseitigen und sie in ihrer sozialen Existenz nicht zu gefährden oder zu bedrohen. Sie sollten eine bestimmte Verantwortung tragen, aber zu keiner Gruppe minderen Rechtes gestempelt werden. Diese Grundsätze wurden durch die Verfügungen des Alliierten Rates praktisch aufgehoben. Es werden jetzt einige zehntausend Personen in kommissionellen Verfahren überprüft werden müssen. Daß Monate vergehen werden, bis diese Arbeit abgeschlossen sein kann, ist wohl selbstverständlich. Viele Arbeiten, die schon zur Gänze oder zum Teil vollzogen sind, müssen neu begonnen werden. Diese gewaltige Mehrarbeit wird einem, aus einem totalen Zusammenbruch neu aufgebauten und durch die Zonengrenzen keineswegs noch einheitlich wirkenden Verwaltungsapparat zugemutet! Fürwahr, bei dieser Sachlage kann der Amtsschimmel in Österreich keine Spottfigur mehr sein; er muß vielmehr als überladenes Wesen bedauert werden!

6. Die Verschärfung der Sühnefolgen durch
- a) Wiedereinführung eines erweiterten Verfügungsverbot über das Vermögen bis zur Bezahlung der Sühneabgabe;
  - b) Einführung von Anhaltelagern für Belastete und
  - c) Erhöhung der Sühneabgabe.

Das Verfügungsverbot über das Vermögen, das ja bereits bestand, hatte eine schwere Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens zur Folge gehabt. Es trifft vor allem auch die nicht registrierte Bevölkerung, die bei Wirtschaftshandlungen nicht nur die üblichen Formulare, sondern von nun an auch Erklärungen abgeben muß, nicht registrierpflichtig zu sein. Bei jeder Abhebung von Spareinlagen, bei Kontenüberweisungen und so weiter sind solche Erklärungen erforderlich.

Die Anhaltelager haben bisher in ihrer Geschichte nie erzieherische Erfolge gehabt. Wenn sie nicht zur Heuchelei erzogen haben, wurden ihre Insassen stets nur zu Gemein-

schaften zusammengeschweißt. Einen Effekt hatten nur die nazistischen Vernichtungslager. Es widerspricht aber allen Grundsätzen der Demokratie, an dieses fluchwürdige Nazisystem auch nur anzustreifen. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt: Wer Schuld auf sich geladen hat, gehört vor das Gericht!

Nun zur Erhöhung der Sühneabgabe und der Art ihrer Erhebung. Der Wert der der Sühneabgabe unterliegenden Vermögen ist nach dem 1. Jänner 1944 zu berechnen, einschließlich aller Werte, um die sich das Vermögen seither verringert hat. Wenn schon diese Bestimmung getroffen worden ist, warum bleibt man nicht, wie ursprünglich vorgesehen, beim Stand nach dem 1. Jänner 1946? Denn alle diese Wertverminderungen haben sich doch in dem Zeitraum von 1944 bis 1946 ergeben. Die Finanzämter haben nach dieser Neuregelung in jedem einzelnen Fall genaue Erhebungen über die geltend gemachten Wertverminderungen zu pflegen, während die Verschreibung auf Grund der Erklärungen 1946 in einem einfachen Bemessungsvorgang vor sich gehen könnte.

Hohes Haus! Das sind die wichtigsten Abänderungen und Ergänzungen, die uns auferlegt sind. Wenn wir sie nunmehr prüfen, inwieweit sie die Grundsätze des von uns beschlossenen Gesetzes und der ihm zugrunde liegenden Parteienvereinbarung verändern, so muß folgendes gesagt werden:

Diese Abänderungen und Ergänzungen bewegen sich formell durchwegs im Rahmen des von uns beschlossenen Gesetzes; sie betreffen Detailfragen. In ihrer Summe und Vielfältigkeit entfernen sie sich aber sehr weit von dem, was wir gewollt haben. Sie geben dem Nationalsozialistengesetz einen anderen Charakter. Was wollen wir? Unsere Ziele lassen sich in drei Punkten zusammenfassen, und zwar:

1. Schutz und Sicherung der demokratischen Entwicklung;
2. Vernichtung der gesellschaftlichen Machtstellung der Führerschicht des Nazismus und
3. Trennung der Verführer von der Masse der Verführten; endgültige Festsetzung tragbarer Sühnefolgen für die Minderbelasteten und ihre Wiedereinordnung in die Gemeinschaft von Demokratie, Freiheit und Menschenwürde; rascheste Bereinigung des Nazi-problems.

Die Maßnahmen des Gesetzes zur Durchsetzung der ersten beiden Ziele werden durch die Ergänzungen und Abänderungen nicht wesentlich berührt. Die von uns beschlossenen Maßnahmen haben im allgemeinen die volle Billigung des Alliierten Rates gefunden.

Es ist auch klar, daß derjenige, der Untaten begangen hat, für seine Verbrechen sühnen muß; es ist weiter selbstverständlich, daß diejenigen, die als Unentwegte nazistische Tätigkeit fortzusetzen versuchen, strengstens bestraft werden müssen und keinen Anspruch auf Milde besitzen. Die gesetzlichen Bestimmungen reichen vollständig aus, um jedes Wiedererwachen der nazistischen Bewegung bereits im Keime zu ersticken. Anders verhält es sich jedoch bei dem dritten Ziel. Wir mußten leider feststellen, daß

erstens das Prinzip der generellen Behandlungstechnik durch die Ausdehnung der kommissionellen Überprüfungsverfahren in einem Umfange durchbrochen ist, daß eine rasche Erledigung und Bereinigung des Naziproblems nicht möglich ist;

zweitens viele Bestimmungen der Rechtssystematik entbehren und so die einheitliche Technik des Gesetzes aufheben. Hierdurch werden der raschen Durchführung zahlreiche Schwierigkeiten bereitet und

drittens die Sühnfolgen für die Minderbelasteten vielfach denen der Belasteten angeglichen worden sind und hierdurch der staatspolitische Sinn der Trennung des Verführten von den Verführern kaum erreicht werden kann.

Wir haben nach den neuesten Zählungen 536.000 Registrierpflichtige aufzuweisen. Hier von werden etwa 440.000 als Minderbelastete gelten. Diese werden von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an ihre politischen Rechte wieder erhalten. Die demokratische Entwicklung Österreichs wird nur dann gesichert sein, wenn diese Menschenmasse, die beinahe ein Zwölftel der österreichischen Bevölkerung ausmacht, nicht dauernd zu einer Menschengruppe minderen Rechtes gestempelt wird. Sie sollen die Sühnfolgen tragen — aber diese Leistungen müssen für sie tragbar sein und dürfen keine Rachepolitik enthalten. Das Tor in die demokratische Gesinnungswelt darf ihnen nicht verrammelt werden. Wir wissen, daß sich die überwiegende Mehrzahl der Minderbelasteten vom Nazismus innerlich abgewendet hat, daß sie sich betrogen und verraten fühlen und daß sie dem „Führer“ und seinen Trabanten fluchen.

Wir wissen ferner aus der Geschichte unseres Landes, daß Zehntausende von ihnen nur aus Not, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit der gleißnerischen Propaganda des Nazismus unterlegen sind. Machen wir den einzelnen nicht dafür verantwortlich, was er von sich aus nicht ändern konnte. Zitieren wir lieber jene Verhältnisse vor das Tribunal, die Unterdrückung, Krise und Verzweiflung seit jeher geboren haben.

Demokratie und Freiheit können nur durch sich selbst wirken. Demokraten werden nicht durch Zwang, sondern durch unermüdlischen Appell an die Einsicht und durch Selbstzucht erzogen. Zu diesen allgemeinen Erkenntnissen ein Urteil eines Schweizer Zeitgenossen namens Lux, der in seinem Buche über Österreich schreibt (liest):

„Man darf nicht alle Nationalsozialisten über einen Leisten schlagen. Andererseits kann leicht bei den wirklich Kurierierten und bei den ordentlichen Charakteren zuviel Härte unangebracht sein und das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung zur Folge haben: nämlich sie in ihr früheres Lager zurückzuwerfen oder sie zumindest in einer passiven Oppositionsstellung zu erhalten. Und doch wäre die freiwillige Mitarbeit dieser Art von Menschen wichtig für den Wiederaufbau Österreichs und für die teilweise Wiedergutmachung des Unglücks, das sie durch ihre kopflose Begeisterung über das ganze Land gebracht haben.“

Hierin liegt die staatspolitische Erziehungsaufgabe, die wir, die neue, junge österreichische Demokratie, zu leisten haben, und die wir zu leisten nicht nur dem österreichischen Volk, sondern auch der ganzen Welt gegenüber verpflichtet sind. Sie kann nicht dadurch erfüllt werden, daß der minderbelastete kleine ehemalige Nazi dauernd mit dem Stigma herumläuft: Du warst ein Nazi! Sie wird nur dann vollbracht werden können, wenn derjenige, der seine Sühne geleistet hat, in Milde und Gnade wieder aufgenommen wird.

Wenn wir uns heute neuerlich zu diesen Grundsätzen bekennen, so deshalb, weil die Besorgnis zu Recht besteht, daß uns die erwähnten Abänderungsbestimmungen und ihre Wirkungen eine schwere politische Hypothek für die Zukunft auferlegen.

Wir anerkennen jedoch das volle Interesse, das die demokratische Welt und insbesondere die alliierten Mächte an der Beseitigung des nazistischen Schuttens und an der Ausmerzung nazistischer Reste nehmen. Wir denken an die gewaltigen Opfer, die das russische Volk im Kampfe gegen den Hitlerfaschismus erbringen mußte. Wir denken an das tapfere Verhalten des britischen Volkes, als es durch lange Zeit hindurch allein der Übermacht des Dritten Reiches standhalten mußte. Wir denken an die gewaltigen Anstrengungen der Vereinigten Staaten. Wir haben und werden nicht vergessen, daß alle diese Opfer, Mühen und Anstrengungen auch erbracht wurden, um dem kleinen Österreich seine Freiheit wiederzugeben.

Den gleichen Willen zur Auslöschung der faschistischen Reste besitzt nicht nur unser

Volk, sondern auch seine Volksvertretung und seine Regierung. Der gleiche Gedanke: Nie mehr wieder!, der die Alliierten be-seelt, beseelt uns alle. Das Unglück, das der Faschismus über unser Land gebracht hat, hat ein geschichtliches Erleben ausgelöst, das im Laufe langer Generationen wohl ver-bllassen, in der Erinnerung aber nie ver-löschen kann. Zur Zeit wird jede Frau und jeder Mann in jeder Stunde und Tag für Tag unerbittlich daran erinnert: Hunger, Kälte, Leid — das verdanken wir dem „Führer“!

In Österreich ist in Verfolg dieses Wil-lens praktisch bereits sehr viel zur Entnazi-fizierung geschehen. Um eine Wiederholung zu vermeiden, verweise ich auf die in der heutigen Tagespresse veröffentlichten Zahlen. Ich möchte nur hinzufügen, daß diese Ent-nazifizierung durchaus nicht vor jenen halt-gemacht hat, die sich in hohen wirtschaft-lichen Stellen befinden. Ergänzend darf ich bemerken, daß 8090 nazistische Unternehmen, also solche, an denen kein Wiedergut-machungsanspruch haftet, unter öffentliche Verwaltung gestellt worden sind. Auch im Wirtschaftsleben ist also eine durchgreifende Entnazifizierung vorgenommen worden. Das sind Tatsachen, denen sich niemand entziehen kann.

Gewiß mag es da und dort noch einige hundert „Wirtschaftsführer“ geben, die ent-fernt werden müssen; vielleicht werden noch 4000 bis 6000 Personen aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden werden. Gewiß werden die Volksgerichtsprozesse von Monat zu Mo-nat mit dem Ausbau und der Verstärkung des völlig neu aufgebauten und erst seit drei Vierteljahren ganz Österreich umfassenden Justizapparates schneller abgewickelt wer-den. Gewiß mögen sich noch da und dort Belastete verborgen halten, die in Haft zu nehmen wären. Aber was sagen diese, im Verhältnis zu dem, was bereits geschehen ist, geringfügigen Zahlen? Sie können doch nie und nimmer als Beweis dafür gelten, daß die Entnazifizierung in Österreich nicht vorwärtsschreitet.

Als der Nürnberger Internationale Gerichtshof Papen und Fritsche freisprach, da wurde in der ganzen Weltöffentlichkeit Kritik geübt. Das ist selbstverständlich und im Grunde entspricht es demokratischer Lebensart, Ge-richtsurteile der öffentlichen Kritik zu unter-ziehen, aber niemandem wäre es eingefallen, ob dieser Freisprüche den guten Willen der Richter in Zweifel zu ziehen und zu sagen, daß sie Nazi in Schutz nehmen! Das gleiche nehmen auch wir für uns in Anspruch.

Das österreichische Volk, seine Vertretung und seine Regierung wollen endlich das traurige Kapitel in der Geschichte unseres

Landes abschließen. Wir werden daher den Weg gehen, den uns der Alliierte Rat vor-gezeichnet hat. Möge er uns trotz der Be-denken zum inneren Frieden und zur Frei-heit führen.

Im Auftrage des Hauptausschusses habe ich den An-trag zu stellen, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Abg. **Koplenig**: Hohes Haus! Es ist wohl sicher, daß in diesem Hause und auch dar-über hinaus alle der Auffassung sind, daß das Gesetz, das uns hier zur Beschlußfassung vorliegt, eine weittragende Bedeutung hat, und zwar nicht nur deswegen, weil es ein Sechstel der erwachsenen Bevölkerung Öster-reichs unmittelbar betrifft, sondern weil es politisch wichtig ist für die Entwicklung und den Ausbau der Demokratie in unserem Lande und für die internationale Stellung Österreichs. Ich habe nicht die Absicht, auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage einzugehen, und dies ist auch überflüssig, da über alle diese Fragen in der Öffentlichkeit ausführlich dis-kutiert wurde. Die Standpunkte sind klar, und ich möchte nur nochmals unterstreichen, daß die Kommunistische Partei, die an der Ausarbeitung dieses Gesetzes in seiner ersten Fassung aktiven Anteil genommen hat, die heute vorgeschlagene Regelung durchaus nicht in allen Punkten als die beste be-trachtet. Aber es ist klar, daß eine endgültige gesetzliche Regelung der Nazifrage, die, wie ich schon erwähnt habe, gut ein Sechstel der gesamten Bevölkerung unseres Landes be-trifft, eine zwingende Notwendigkeit ist und daß das Volk mit Recht verlangt, daß eine solche Regelung endlich in Kraft tritt.

Wie ist es gekommen, daß bei uns in Öster-reich im Gegensatz zu allen anderen Ländern, die in einer ähnlichen Lage waren, fast zwei Jahre vergangen sind, ehe diese endgültige Regelung getroffen wurde? Zweifellos spielt dabei die besondere Lage Österreichs eine gewisse Rolle, besonders die Tatsache, daß viele Monate hindurch österreichische Ge-setze nur in jenem Teil Österreichs Geltung hatten, der von sowjetrussischen Truppen be-setzt war. Denn es war von vornherein klar, daß die Lösung der Nazifrage in Österreich zwei Seiten hat, die auf das engste miteinan-der verbunden sind. Gerade weil es sich in Österreich um einen so großen Teil der Be-völkerung handelt, der der Nazipartei ange-hörte, handelt es sich hier darum, vorerst die Hauptschuldigen, die großen Nutznießer, die Träger und Stützen des Gewaltsystems und des verbrecherischen Krieges der Strafe zuzuführen und sie vom politischen und wirt-

schaftlichen Leben des österreichischen Volkes vollkommen auszuschalten. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, daß die Masse der kleinen, irreführten Mitläufer, die keinen oder nur recht bescheidenen Nutzen aus dem Nazisystem gezogen haben, mit Erfolg zur Mitarbeit und zum Mitwirken in einem neuen, demokratischen Österreich herangezogen werden können. Ohne die klare und entschiedene Lösung der einen Frage, nämlich der Bestrafung der Hauptschuldigen, ist die Lösung der zweiten Frage nicht durchführbar.

Die Erfahrungen anderer Länder, die diesen Weg bereits gegangen sind, zeigen, daß er allein zum Ziele führt. Während wir jetzt erst an die endgültige Lösung des Naziproblems herangehen und Rechtsfolgen für die Zugehörigkeit zur Nazi-Partei im einzelnen festsetzen, ist man in anderen Ländern bereits soweit, daß man immer neue Teile aus der Masse der Kleinen amnestiert und völlig gleichberechtigt in das demokratische Leben des Volkes aufnehmen kann. Das ist auch der Weg, den wir Kommunisten von allem Anfang an vorgeschlagen haben. Leider wurde aber dieser Weg nicht begangen.

Wäre zum Beispiel das Kriegsverbrechergesetz, das auf unser hartnäckiges Drängen der Provisorischen Staatsregierung beschlossen wurde, wirklich schnell, energisch und konsequent durchgeführt worden, so müßten wir uns heute wahrscheinlich nicht mit einem solchen umfassenden Gesetz beschäftigen. Wir könnten heute von ganz anderen Voraussetzungen ausgehen.

Eine weitere Ursache für die Verschleppung der Lösung der Nazifrage liegt darin, daß auch in dieser entscheidenden Frage — wie leider auch in vielen anderen — die engen parteipolitischen Interessen die Volks- und Staatsinteressen in den Hintergrund gedrückt haben. Statt die Krankheit zu heilen, hat man sich bemüht, rund um die Nazi möglichst viel Demagogie zu betreiben. Wir erinnern uns noch, wie von einer Partei in Wien Plakate angeschlagen wurden, in denen erklärt wurde, daß alle Nazi gleich schuldig seien, oder verlangt wurde, daß die Nazi samt und sonders gegen die Kriegsgefangenen ausgetauscht, also aus Österreich verschickt werden sollen. Wir erinnern uns, wie die andere Partei, als es zu den Novemberwahlen im Jahre 1945 kam, mit allen Mitteln Wahlstimmen unter den Naziangehörigen und Nazianhängern zu gewinnen und die Nazifrage für ihre Wahlpropaganda auszunützen suchte. Nicht nur wir, sondern auch unser ganzes Volk kennt die Praxis, die in ganz Österreich gang und gäbe ist, deren Ergebnis es ist, daß die großen Nazi geschützt und die

kleinen geschlagen werden. Jedem objektiven Menschen ist es klar, daß, soweit die Ursachen in Österreich liegen, die Verantwortung dafür, daß in Österreich noch immer diese Lage besteht, die beiden Parteien trifft, die die überwiegende Mehrheit dieses Hauses stellen, die den Staatsapparat beherrschen und daher für die Durchführung der Gesetze verantwortlich sind.

Das Interesse unseres Landes verlangt, daß wenigstens nunmehr dieses Gesetz wirklich durchgeführt wird, um das Ziel, von dem ich eingangs sprach, so rasch als möglich zu erreichen. Eine Voraussetzung dafür ist, daß wir alle, die wir heute in diesem Haus das Gesetz annehmen, hinter ihm stehen, es überall vertreten und für seine Durchführung sorgen. Die Bereinigung des Naziproblems in unserem Lande ist eine österreichische Angelegenheit. Auch in dieser Frage wollen wir die volle Souveränität Österreichs erringen und wir wenden uns gegen diejenigen, die mit dem Gedanken spielen, die Lösung der Nazifrage in der Zukunft nicht österreichischen, sondern alliierten Stellen zu überlassen. Das bedeutet für uns freilich die zwingende Verpflichtung, alles zu tun, um praktisch nicht nur in der Form des Gesetzes, sondern auch in seiner Durchführung die Nazifrage zu lösen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

**Präsident:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Im Ausschuß wurden folgende zwei Entschlüsse gefaßt (liest):

1.

„Der Hauptausschuß fordert die Bundesregierung auf, nach Verabschiedung des Nationalsozialistengesetzes unverzüglich mit dem Alliierten Rat dahingehend zu verhandeln, daß die von einzelnen Militärregierungen unterhaltenen Anhaltelager für Nationalsozialisten ehestens den österreichischen Behörden übergeben werden.“

2.

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einer der nächsten Sitzungen des Nationalrates einen Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, das im § 19, Abs. (3), des Nationalsozialistengesetzes gefordert wird, vorzulegen.“

\*

Die beiden Entschlüsse werden einstimmig angenommen.

Es folgt der **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (215 d. B.): Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (**Zweites Rückstellungsgesetz**) (305 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig**: Hohes Haus! Das Zweite Rückstellungsgesetz steht in einem außerordentlich engen Konnex mit dem Dritten Rückstellungsgesetz, und ich behalte mir vor, bei dessen Behandlung eingehender über das Werden dieser Rückstellungsgesetze zu berichten.

Was das Zweite Rückstellungsgesetz anlangt, so beschäftigt es sich mit denjenigen Vermögen, die seinerzeit ihren Eigentümern entzogen wurden, gegenwärtig aber im Eigentum der Republik Österreich stehen und daher von dieser als der gegenwärtigen Inhaberin zurückzustellen sind, weil die Rückstellung eben jeden Inhaber entzogenen Vermögens trifft.

Der Regierungsentwurf wurde ja dem Hohen Hause schon vor einigen Monaten unterbreitet. Er kam im Ausschuss für Vermögenssicherung zur Behandlung, konnte aber wegen der engen inneren Zusammenhänge, die mit dem Dritten Rückstellungsgesetz bestehen, nicht verabschiedet werden. Nun wurden die beiden Gesetzesmaterien zunächst wieder im Ausschuss behandelt. Der Ausschuss hat einen Unterausschuss eingesetzt, der die beiden Materien eingehend und unter Berücksichtigung aller juristischen und wirtschaftlichen Momente behandelte. Das Ergebnis liegt nun vor Ihnen.

Ich habe zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nichts mehr zu bemerken und bitte das Hohe Haus ihn anzunehmen.

**Abg. Honner**: Hohes Haus! Die uns heute zur Beschlussfassung vorliegenden Rückstellungsgesetze, die unter dem Titel der Wiedergutmachung die Rückführung der vom Nationalsozialismus entzogenen Vermögensschaften an die ehemaligen Besitzer regeln sollen, müssen uns zu einigen grundsätzlichen Erwägungen Anlaß geben.

Ich möchte zunächst daran erinnern, daß schon wenige Tage nach der Bildung der Provisorischen Staatsregierung, am 10. Mai 1945, ein Gesetz beschlossen wurde, das die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung entzogener Vermögensschaften regeln sollte. Es handelte sich in diesem Gesetze nur um die Erfassung der Vermögensschaften, aber es bestand kein Zweifel — und das Gesetz sagte es auch ausdrücklich —

daß diese Erfassung die Vorbereitung zur Wiedergutmachung sein sollte.

Mehr als ein Jahr ist aber nichts geschehen, um auch nur die primitivste Erfassung durchzuführen. Man warf ständig Kompetenzfragen auf. Man wollte dem damaligen Staatsamt für Inneres die Zuständigkeit nicht zubilligen. Kurz, man kam infolge dieser Kompetenzstreitigkeiten nicht einmal zu der erforderlichen Verordnung, und das Gesetz stand mehr als ein Jahr bloß auf dem Papier. Was waren die Folgen dieser Verzögerung? In diesem einen Jahr und in den Monaten nachher ist sehr viel von dem Vermögen, um das es sich handelte, jeder Erfassung entzogen worden, weil es verschleppt, verschoben, kurz dem Zugriff des Staates entrissen wurde. Das gilt von Warenvorräten, von Maschinen, von Werkzeugen, von Einrichtungen in arisierten Geschäften, Betrieben und ähnlichem. Das gilt freilich nicht vom Großgrundbesitz oder von entscheidenden Kapitalsanlagen in der österreichischen Industrie, von Schlössern und Miethäusern, die man nicht verschleppen kann.

Wir Kommunisten wollen auch heute in diesem Hause wieder klar aussprechen, daß wir für die Wiedergutmachung der Schäden eintreten, die durch den Terror der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und nicht minder auch durch die Terrormaßnahmen eines früheren faschistischen Regimes entstanden und den aus politischen, sogenannten rassischen, religiösen oder nationalen Gründen Verfolgten zugefügt wurden. Wir wissen alle, daß der Kreis der Geschädigten außerordentlich groß ist. Er umfaßt die, die ihr Leben gegeben haben, und tausende und zehntausende kleine Arbeiter und Angestellte, die ihre Existenz verloren haben, Geschäftsleute und Gewerbetreibende, denen man ihren Laden geraubt hat, Unzählige, die man aus ihren Wohnungen fortgejagt hat, und auch jene reichen Kapitalisten und Großgrundbesitzer, die einen Teil ihres auf österreichischem Boden befindlichen Vermögens verloren haben, aber trotzdem im Besitz großer Vermögenswerte, die sie in anderen Staaten hatten oder rechtzeitig dorthin retteten, geblieben sind.

Unsere Sorge und unser Interesse — Sie entschuldigen schon — gilt vor allem jenen Österreichern, die durch den Faschismus alles verloren haben. Die Sorge der Kommunisten gilt jenen kleinen Leuten, die schon zurückgekehrt sind oder noch zurückkehren werden, die vor dem Nichts stehen, weil der Faschismus ihre Existenzgrundlagen vollständig vernichtet hat. Wir sehen schon heute, wie viele tausende Rückkehrer gezwungen sind, in elenden Massenquartieren und Ba-

racken zusammengepfercht zu wohnen, die bisher keine Möglichkeit gefunden haben, in ihre Geschäfte, ihre Berufs- und Erwerbsstätten und Wohnungen zurückzukehren. Diese Menschen leben ohne gesicherte Existenz. Oft fehlt es ihnen an dem zum Leben Notwendigsten, und es ist bisher nichts gesehen, um diesen Bedauernswerten eine Existenzgrundlage zu schaffen.

Die einzige gesetzgeberische Tat, zu der sich bis nun die zweite Republik Österreich entschlossen hat, ist das im Juli 1945 herausgegebene Opfer-Fürsorgegesetz, ein Gesetz, das nicht nur unzulänglich, sondern auch bis heute nur zum geringsten Teil durchgeführt ist. Die erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz ist erst viele Monate später, im März 1946, erlassen worden. Wie aber die Praxis aussieht, das sehen wir Volksvertreter täglich an erschütternden Beispielen. In meinem Besitz befinden sich eine Menge Zuschriften, Klagen und Beschwerden von Opfern des Nazifaschismus, aus denen ich wahllos nur einige der krassesten Fälle herausgreifen möchte: Eine Familie, der Mann Jude, von den Nazi erschlagen; seine Frau, mit sechs Kindern aus der Wohnung gejagt und ins KZ verschleppt, kommt nach der Befreiung mit ihren Kindern zurück: diese Frau hat bis heute noch keine Wohnung. Ein anderer Fall: Der Mann wurde im Jahre 1944 von den Nazi hingerichtet, die Frau aus dem eigenen Geschäft gejagt; sie erhielt bis heute keine Wiedergutmachung. Und noch ein Fall: Der Mann wurde in Groß-Rosen von den Nazi ermordet. Die Frau steht mit einem vierzehnjährigen Buben ohne jede Hilfe da. Als Ersatz für ihre total zerbombte Wohnung hat man ihr einen kleinen Raum zugewiesen, der gerade ausreicht, um dort ein Bett aufzustellen. In diesem schläft nun die Mutter mit ihrem vierzehnjährigen Buben. Auf die Frage des Buben: Wofür ist denn mein Vater gestorben, wenn man uns jetzt so behandelt? will die Frau keine Antwort geben; sie würde auch wenig lobend für das neue Österreich ausfallen. Ich kenne eine Frau im XVI. Bezirk. Sie bezieht ab Oktober vorigen Jahres eine Opferfürsorgerente von 150 S für sich und 20 S für ihr Kind. Hievon wird ihr aber ihre Pension, die ihr nach ihrem ermordeten Gatten zusteht, im Ausmaß von 150 S abgezogen, so daß sie lediglich einen Zuschuß von monatlich sage und schreibe 11 S als Opferfürsorgerente bekommt. Ich verfüge über Dutzende Adressen von Hinterbliebenen, die bis heute noch immer auf die Erledigung ihres Ansuchens um Zuerkennung einer Opferfürsorgerente warten. Wir sehen also, daß für die kleinen Leute, für die Verfolg-

ten und die Juden, die jetzt zurückkehren, für die Opfer des Faschismus praktisch nichts oder fast nichts geschieht. In anderen Ländern, die ebenfalls unter dem Terror des Hitlerfaschismus standen, werden die Kämpfer und die Opfer des Faschismus mit Auszeichnungen beteiligt und genießen überall eine bevorzugte Behandlung. Bei uns wurden die Pläne zur Schaffung eines Restitutionsfonds, der es ermöglichen würde, auch den kleinen Leuten eine Existenzgrundlage zu schaffen, bisher sabotiert. Für ein soziales Österreich ist eine solche Haltung sehr beschämend.

Aber wir sehen in der ganzen Frage der Wiedergutmachung auch eine andere Tendenz, und diese kommt in den zwei Rückstellungsgesetzen, die wir heute beschließen sollen, deutlich zum Ausdruck. Es ist sicher kein Zufall, daß das erste Wort in den beiden Gesetzen das Wort Vermögen ist. Die Sorge gilt also in erster Linie den Vermögenden. Es geht in den beiden Gesetzen offenbar und in erster Linie um die sogenannten Rechte der Großkapitalisten und Großgrundbesitzer, die Herren, die direkt oder über die Banken, und durchaus nicht zu unserem Vorteil, Österreich beherrscht haben. Es geht nicht um den kleinen Geschäftsmann oder Gewerbetreibenden, dessen Familienmitglieder vergast wurden, sondern es geht um die Heimwehr-Fürsten und -Grafen, um die Heimwehrmänner und Heimwehr-„Mandln“, es geht, um es offen zu sagen, um den Fürsten Starhemberg, um den Grafen Brusselle, um den Baron Rothschild und den Mussolini-Waffenlieferanten Mandl. Ich könnte noch einige solcher Namen nennen. Diesen Leuten sollen nicht nur ihre Güter und Fabriken, ihre Aktien und Häuser zurückerstattet werden, sie sollen auch noch darüber hinaus die Erträgnisse erhalten, die Kriegsgewinne, die aus dem Blute der Völker gewonnen wurden.

Diese unsere Befürchtungen werden übrigens bestätigt durch den heutigen Artikel in der „Arbeiter-Zeitung“: „Es wird endlich Ernst mit der Wiedergutmachung“. Da heißt es (liest): „Bisher wurden nicht weniger als 26.000 entzogene Vermögen angemeldet. Davon sind etwa 4000 landwirtschaftliche Besitzungen, 14.000 Häuser und Liegenschaften, 900 industrielle Unternehmungen und gegen 7000 gewerbliche und sonstige Unternehmungen.“ — Jetzt kommt das Charakteristische: — „Es ist bemerkenswert und überraschend,“ so heißt es weiter in dem Artikel, „daß die sogenannten Arisierungsgewinne unter diesen entzogenen Vermögen den geringeren Anteil gegenüber den Beschlagnahmen und Entziehungen an nichtjüdischem Besitz ausma-

chen, die aus rein politischen Gründen erfolgten“.

Diese Feststellung erhärtet nur das, was ich vorher über bestimmte großkapitalistische Persönlichkeiten gesagt habe. Umsomehr besteht für uns nach dieser Lage die Notwendigkeit, die gesetzlichen Maßnahmen für die Wiedergutmachung so zu gestalten, daß jeglicher Mißbrauch möglichst ausgeschlossen wird. Dafür aber bieten gerade die Entwürfe der vorliegenden Gesetze keine hinreichende Gewähr. Diese Gesetzentwürfe sehen nicht einmal vor, daß die, die mitschuldig sind am Nationalsozialismus, die ihn gefördert und unterstützt haben, die prominenten Nationalsozialisten, die Faschisten aller Schattierungen, die alles dazugesetzt haben, daß Österreich unter das Joch des Nazifaschismus kam, die Großkapitalisten, die diesen Faschismus aufgepäppelt haben, von dieser Wiedergutmachung ausgeschlossen sind. Es bestünde nach diesen Gesetzen die große Wahrscheinlichkeit, daß alle, die mit dem Nationalsozialismus gute Geschäfte gemacht haben und, allerdings falsch, nämlich auf einen Sieg des Hitlerfaschismus spekuliert haben, nun auf einmal als angeblich Geschädigte Wiedergutmachung beanspruchen und sie auf Grund dieser Gesetze auch erlangen. Zu dieser Annahme verleiten alle Erfahrungen, die wir bisher auf diesem und anderen einschlägigen Gebieten sammeln konnten.

Mehr noch, im Zuge des totalen Kriegesatzes — wie es so schön hieß in der damaligen Zeit — wurde auch manchem Nazi der Betrieb stillgelegt, sein Haus für Wehrmachtzwecke herangezogen oder sein Grundstück zu einem Teil eines Militärübungsplatzes verwandelt und dergleichen mehr. Gerade diese Nazi aber sind dabei nicht zu kurz gekommen und haben vom Naziregime seinerzeit entsprechende Entschädigungen der verschiedensten Art erhalten. Nun würden sie wohl alle als vom Nationalsozialismus Geschädigte auftreten und von der österreichischen Republik Wiedergutmachung verlangen. Nun wissen wir aus Erfahrung, daß niemand freiwillig, sondern nur unter Druck und Zwang dem Nationalsozialismus Gefolgschaft hielt oder Dienste geleistet hat.

Die ganze Frage der Wiedergutmachung bedarf also noch einer grundsätzlichen und sehr gründlichen Überprüfung, ehe man so weittragende Beschlüsse faßt. Es muß nach Meinung meiner Partei vorerst dafür gesorgt werden, daß den geschädigten kleinen Leuten eine neue Lebensgrundlage und eine bescheidene Existenz ermöglicht wird, daß die Opfer des Hitlerfaschismus und ihre Hinterbliebenen nicht hungern müssen. Dann, wenn es um die Rückerstattung an die Ver-

mögenden geht, wird dafür vorzusorgen sein, daß alle Sicherungsmaßnahmen gegen einen Mißbrauch der Rückerstattung geschaffen werden. Einige solcher Mißbrauchsmöglichkeiten habe ich schon angeführt; es gibt aber deren zweifellos noch mehr. Ich führe hiezu noch einige Beispiele an:

Da gibt es irgendein großes Miethaus in Wien oder in einer beliebigen Stadt unseres Landes, das durch die Bombardierungen und Kampfhandlungen Schaden erlitten hat. Der Hausherr saß inzwischen irgendwo im sicheren Ausland. Die Bewohner des Hauses haben das Haus mit eigenen Mitteln instandgesetzt. Nun kommt der Hausherr und nimmt das Eigentum, so wie es jetzt ist, wieder in Besitz. Dasselbe läßt sich für eine Reihe von Betrieben sagen, die mit großen Opfern und Entbehrungen der Arbeiter, Angestellten, Techniker und Ingenieure wieder instandgesetzt wurden und die Produktion aufnehmen konnten. Der Unternehmer wie der Hausherr übernimmt nicht nur wieder den Besitz, den Betrieb, das Unternehmen, sondern er steckt dazu auch noch den Ertrag des Objektes ein, den ihm dieses während seiner Abwesenheit abgeworfen hat.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß diese Gesetze auch präjudizierend wirken könnten für Ansprüche von Personen nichtösterreichischer Herkunft, die von diesen etwa an uns noch gestellt werden könnten und ohne Zweifel auch gestellt werden werden.

Wir sehen also, daß es sich bei der Frage der Wiedergutmachung um eine für Österreich entscheidende wirtschaftliche und politische Angelegenheit handelt, um eine Angelegenheit, die nicht minder wichtig ist als die Nazifrage, deren Behandlung dem Hauptausschuß des Nationalrates übertragen worden ist.

Ich beantrage daher namens meiner Fraktion, die Gesetzesvorlage des Zweiten Rückstellungsgesetzes dem Hauptausschuß zur nochmaligen Behandlung zuzuweisen. Mein Antrag lautet (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (215 d. B.): Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz) wird zur weiteren Behandlung dem Hauptausschuß des Nationalrates zugewiesen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu diesem meinen Antrag die Unterstützungsfrage zu stellen.

\*

Der **Präsident** stellt die Unterstützungsfrage. — Der Antrag wird nicht genügend unterstützt und kommt daher nicht zur Verhandlung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (244 d. B.): Bundesgesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (**Drittes Rückstellungsgesetz**) (306 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig**: Einleitend möchte ich nur bemerken, daß Anträge, die auf eine neuerliche Behandlung abzielen, beinahe die Unmöglichkeit schaffen würden, diese dringenden Gesetzentwürfe zeitgerecht zu verabschieden.

Ich möchte auch einen Irrtum richtigstellen. Es wird hier immer wieder von Wiedergutmachung gesprochen. Wiedergutmachung ist ein anderer Begriff als Rückstellung. In dem zur Beratung stehenden Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz ist aber nicht von Wiedergutmachung sondern von Rückstellung die Rede.

Mit der Behandlung der Materie des Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetzes wird an die Lösung eines der allenschwierigsten Rechtsprobleme herangetreten, die Österreich als Erbe des Nazismus übernehmen mußte. Die Regierung unternahm daher in den erläuternden Bemerkungen zu 215 und 244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates den Versuch, die aufgeworfenen Probleme von der juristischen, der wirtschaftlichen und — wenn man will — auch der internationalen rechtsvergleichenden Seite zu erfassen.

Es ist zunächst Verpflichtung, Vorwürfe abzulehnen, die immer wieder gegen die österreichische Gesetzgebung und Verwaltung erhoben wurden, daß man die Erledigung der Wiedergutmachung und der Rückstellung in Österreich in böswilliger Weise hinziehe. Es soll hier in keine Polemik eingegangen werden, wir dürfen uns aber auch nicht verhehlen, daß es gerade auch aus diesen Gründen notwendig ist, die vorliegenden Gesetze ohne Verzug zu erledigen, denn sie sind nicht nur Gegenstand österreichischer Politik, sondern bereits Diskussionsgegenstand internationaler Erörterung geworden.

Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat durch Ministerialrat Dr. Klein eine interessante Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze veranlaßt, nach denen in den ver-

schiedenen Ländern an die Themen der Wiedergutmachung und damit auch der Rückstellung herangetreten wurde. Und hier sehen wir, daß in jedem Staate die legislative Vorgangsweise verschieden ist, daß auch die praktische Durchführung weitgehende Abweichungen aufweist. Es ist daher notwendig, hier in kurzen Worten die Behandlung, die dieses Thema in Österreich gefunden hat, genetisch aufzuzeigen. Daraus ergibt sich von selbst der Schluß, daß die früher erwähnten Vorwürfe nicht haltbar sind. Wenn man sie aber weiter erhebt, so muß wohl die Schuldfrage anders gelagert werden.

Bereits am 10. Mai 1945 hat die damalige Provisorische Staatsregierung drei Gesetze, die der Sicherung des österreichischen Vermögens dienen sollten, beschlossen, und zwar das Verwaltungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 9, zur Sicherung privater Vermögen, das Repatriierungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 11, zur Sicherung des Staatsvermögens, und endlich das Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften, St. G. Bl. Nr. 10, das als seinen Gegenstand die Erfassung der Vermögensschaften und Vermögensrechte, die nach dem 13. März 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentümern im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, bezeichnete.

Die Durchführung dieses Gesetzes, das eine kurzfristige Anmeldung der entzogenen Vermögen vorsah, scheiterte vorerst daran, daß eine solche Aktion nur dann Aussicht auf Erfolg versprach, wenn sie einheitlich im ganzen Bundesgebiet zur Durchführung gelangen konnte. Dies war aber vorerst nicht möglich. Da nun eine derartige Erfassung der entzogenen Vermögen als Grundlage für die weitere Gesetzgebung angesehen wurde, konnte vorerst kein weiterer gesetzgebender Schritt erfolgen.

Bemerkt werden könnte noch, daß damals die Tendenz bestand, keine individuelle Rückstellung vorzunehmen, sondern alles entzogene Vermögen in einem Fonds zu sammeln und aus diesem — je nach dem Grade der Bedürftigkeit — Kredite oder Renten zu gewähren. Dieser Plan widersprach den Grundsätzen der sogenannten Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943, der feierlichen Erklärung der alliierten Nationen, sie würden dafür sorgen, daß Vermögensentziehungen, auch wenn sie in anscheinend legalen Formen vor sich gegangen waren, nicht amer-

kannt würden. Die Frage der Rückstellung bildet auch ein bestimmendes Thema bei den Beratungen des Rates der Interparlamentarischen Union. Hier wurde von zwei Grundprinzipien ausgegangen: Es wurde das absolute Recht jedes Landes und jedes Individuums auf integrale Reparation der erlittenen Schäden statuiert und festgelegt, daß die Wiedergutmachung nach Möglichkeit in natura erfolgen soll.

Erst allmählich drang dieser Grundsatz bei den maßgebenden Kreisen durch. Die Idee der, wie man damals sagte, „Wiedergutmachung der Vermögensentziehungen“ erschien aber so wichtig, daß anlässlich der im September 1945 abgehaltenen ersten Länderkonferenz, der ersten offiziellen Fühlungnahme mit den westlichen Gebieten der Republik, die Schaffung eines eigenen Staatsamtes für diese Zwecke beschlossen wurde, des gegenwärtigen Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Im Rahmen dieser neuen Zentralstelle wurde nun der ganze Fragenkomplex konzentriert, der bisher teilweise im Bundesministerium für Finanzen, teilweise im Bundesministerium für Inneres behandelt worden war und nun nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt werden sollte. Aber damals war die Handhabung der Gesetzgebung bereits sehr schwierig geworden, da die Gesetze der österreichischen Provisorischen Staatsregierung erst nach Anerkennung durch den Alliierten Rat in Österreich Geltung haben sollten und dieser Grundsatz auch auf die bereits beschlossenen Gesetze ausgedehnt wurde. Alle bisherigen Gesetze mußten dem Alliierten Rat vorgelegt werden, der sich in zahlreichen Sitzungen damit befaßte.

Das erwähnte Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz beschäftigte den Alliierten Rat am 18. Dezember 1945, dieser verlangte jedoch Abänderungen. Sie wurden von der Regierung ausgearbeitet und im Jänner 1946 dem Parlament vorgelegt (13 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen). Hierbei wurde auch vorgesehen, daß nunmehr das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Kompetenz in dieser Angelegenheit haben sollte, gleichzeitig wurde die Festsetzung der Anmeldefrist der Verordnungsgewalt übertragen, weil ja der Regierung auf das Datum des Erscheinens der Gesetze und Verordnungen kein Einfluß zustand und dem Gesetze noch eine Verordnung folgen mußte. Diese Novelle wurde am 30. Jänner 1946 zum Beschluß erhoben und dem Alliierten Rate zur Genehmigung vorgelegt.

Trotz vieler Anfragen von österreichischer Seite konnte sich dieser monatelang nicht zu

einer Genehmigung entschließen und erteilte die schon bedingt in Aussicht gestellte Genehmigung nicht, obwohl doch seinen Forderungen entsprochen worden war. Er verlangte vielmehr am 25. Juni neuerliche Änderungen des ursprünglichen Gesetzestextes. Daher wurde die Novelle neuerlich abgeändert, in dieser Fassung am 10. Juli 1946 im Ausschuß für Vermögenssicherung durchberaten — 164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen — und am 24. Juli 1946 vom Nationalrat zum Beschluß erhoben.

Mit diesem Beschluß verschwindet das Wort „Wiedergutmachung“ aus der einzigen Gesetzesstelle, in der es bisher erwähnt war. Die Novelle konnte endlich am 13. September 1946 im Bundesgesetzblatte publiziert werden. Wenige Tage darauf erfolgte die Publikation der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung vom 15. September 1946, deren Erlassung eben erst auf Grund des vorgenannten Gesetzes möglich war.

Schon im Frühjahr, am 7. Mai 1946, hatte Bundesminister Dr. Krauland in einer Pressekonferenz klar und offen zum Ausdruck gebracht, daß eine „Wiedergutmachung“ von Schäden nur denjenigen treffe, der diese Schäden verursacht hat. Dies sei aber nicht die Republik Österreich, sondern das Deutsche Reich. Was die Republik Österreich leisten könne, sei die Schaffung gesetzlicher Maßnahmen, um die Rückstellung der Vermögen an die Eigentümer, denen sie entzogen worden waren, zu ermöglichen.

Man hatte gesehen, daß der Plan, im Wege der Erfassung der entzogenen Vermögen vorerst eine Übersicht über deren Umfang zu erhalten, wegen der Haltung des Alliierten Rates nicht möglich war. Daher wurde beschlossen, die Rückstellung stufenweise vorzunehmen. Vorerst wurde der Entwurf des Ersten Rückstellungsgesetzes eingebracht, das sich mit jenen Vermögen befaßt, die vom Deutschen Reich eingezogen worden waren und sich im Wege der Behördennachfolge in der Verwaltung österreichischer Behörden befinden.

Nach ausführlicher Beratung und Vornahme von Abänderungen im Ausschuß für Vermögenssicherung — 167 der Beilagen — hat dieser dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen und dieser wurde am 24. Juli 1946 zum Gesetz erhoben. Die Publikation im Bundesgesetzblatte erfolgte am 13. September unter Nr. 156, und wenige Tage später wurde die Durchführungsverordnung hiezu unter Nr. 167 verlautbart. Der Einreichung von Rückstellungsansprüchen auf Grund dieses Gesetzes stand also kein Hindernis mehr im Wege.

Die Durchführung der Rückstellungen leidet allerdings dadurch, daß das sowjetische Element die Ansicht vertritt, es handle sich hier um eine Verfügung über deutsches Eigentum, obwohl ja doch in den in der „Österreichischen Zeitung“ verlaubbarten Erklärungen des Generalmajors Zinjew ausdrücklich festgelegt worden war, daß staatliches, kommunales und anderes Eigentum, das dem österreichischen Staat oder österreichischen Staatsbürgern bis zum 15. März 1938 gehörte und später in den Besitz des Deutschen Reiches und deutscher Staatsbürger ohne jede Kompensation übergegangen war, den Eigentümern, die es bis zum Anschlusse besaßen, zurückzugeben sei. Es handelt sich aber hier gar nicht um deutsches Eigentum, da ja das Parlament bereits am 15. Mai 1946 ein Bundesgesetz beschlossen hatte, durch das ganz allgemein die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt waren, ausgesprochen wurde. Dieses Gesetz ist zwar ein reines Programmgesetz, das noch keine unmittelbaren Folgen hat und aus dem keine Rechte abgeleitet werden können, immerhin aber zeigt es, daß sich Österreich auf den Boden der oben erwähnten Londoner Deklaration gestellt hatte.

Dieses Gesetz wurde in dem am 30. Juli 1946 ausgegebenen 34. Stück des Bundesgesetzblattes publiziert, nachdem die im Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 vorgeordnete Frist für etwaige Einwendungen des Alliierten Rates verstrichen war. Diese Stellungnahme wird allerdings seitens des sowjetischen Elementes nicht anerkannt, und die Meinungsverschiedenheiten sind noch nicht bereinigt. Ich glaube aber, der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß auch hier eine Einigung gefunden werden kann.

Der Entwurf des Zweiten Rückstellungsgesetzes, der sich mit der Rückgabe jener Vermögen befaßt, die seinerzeit ihren Eigentümern entzogen worden waren und sich jetzt nach den Bestimmungen des Verbots- oder des Kriegsverbrechergesetzes im Eigentum der Republik Österreich befinden, wurde von der Regierung noch im Juli 1946 eingebracht — 215 der Beilagen — und gelangte am 15. Oktober 1946 im Ausschuss für Vermögenssicherung zur Besprechung. Die Behandlung wurde wegen der vielfachen Berührungspunkte mit dem Dritten Rückstellungsgesetz, das damals in Ausarbeitung stand und hauptsächlich die durch Privatrechtsakte erfolgten Vermögensentziehungen behandelt, bis zu dessen Vorlage aufgeschoben. Dieser

Geszentwurf — 244 der Beilagen — wurde im November 1946 fertiggestellt und dem Nationalrat vorgelegt.

Die eingangs erwähnten Gesetze Nr. 9 — das sogenannte erste Verwaltergesetz — und Nr. 11 — das Repatriierungsgesetz — erhielten nicht die Genehmigung des Alliierten Rates und mußten daher außer Kraft gesetzt werden. Dadurch wurde die Rückstellung des staatlichen Vermögens sowie die Sicherung des privaten entzogenen Vermögens, wofür das Verwaltergesetz in seiner ersten Fassung besonders gedacht war, unmöglich gemacht, beziehungsweise außerordentlich erschwert.

Es zeigt sich also, daß Österreich selbst in der Behandlung der Rückstellungsfrage ständig tätig war, aber durch äußere Einwirkungen wesentlich behindert wurde. Der Ausschuss für Vermögenssicherung hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 28. Jänner 1947, beschlossen, mit der Durcharbeitung der Regierungsvorlagen einen achtgliedrigen Unterausschuss zu betrauen. Dieser Unterausschuss hat sich dieser formal und materiell schwierigen Aufgabe in sechs Sitzungen unterzogen. In diesem Zusammenhang ist besonders auch eine vom Ausschuss veranstaltete Enquete zu erwähnen, die vom Ausschuss mit den Vertretern des Österreichischen Bundesverbandes ehemals politisch verfolgter Antifaschisten, der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, des Jüdischen Weltkongresses, der katholischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrates mit recht nützlichen Ergebnissen durchgeführt werden konnte. Ich möchte besonders betonen, daß im Bundesverband alle drei Parteien vertreten sind. Die Vertreter der altkatholischen Kirche Österreichs erschienen Mittwoch, den 29. Jänner 1947, im Unterausschuss und haben ihre Wünsche einen Tag später schriftlich dargelegt.

Der Unterausschuss schloß seine Arbeiten Freitag, den 31. Jänner 1947, und das Ergebnis dieser Arbeiten liegt nun vor dem Plenum des Hohen Hauses. Hiezu möchte ich folgende Bemerkungen machen:

Ich glaube, daß das Arbeitsergebnis vertretbar ist; vertretbar auch vom Standpunkt der sogenannten Interessenten oder Geschädigten, die sich durch Herrn Senatspräsidenten Dr. Marcel Klang in sehr verdienstvoller Weise an der Fertigstellung der Geszentwürfe beteiligt haben. Darüber hinaus möchte ich unterstreichen, daß es trotz der Eigenart der Lage, in der diese Beratungen stattgefunden haben, gelungen ist, ein österreichisches Gesetz zu schaffen.

Formal wurde beim Zweiten Rückstellungsgesetz die notwendige Verbindung zum Ersten und Dritten Rückstellungsgesetz hergestellt. Beim Dritten Rückstellungsgesetz hat es sich als notwendig erwiesen, zur materiellen und juristischen Klarstellung eine Reihe von Änderungen, zum Teil in Form eigener Paragraphen, in die Regierungsvorlage einzubauen, so daß der Ihnen vorliegende Antrag des Ausschusses 31 Paragraphen enthält, während die ursprüngliche Regierungsvorlage nur 24 Paragraphen zählte.

Bevor ich sie Ihnen im einzelnen erörtere — das heißt, ich will nur den einen oder anderen Punkt herausgreifen —, greife ich die in der Sitzung des Ausschusses für Vermögenssicherung am 22. Jänner 1947 gestellte Frage auf, ob denn nicht das Ergebnis der Vermögensmeldungen die Grundlage für eine ziffermäßige Beurteilung dieses Problems abgeben könne. Dies muß derzeit noch verneint werden. Die Anmeldung war allerdings unter anderem auch für diesen Zweck gedacht, es konnte aber das Ergebnis nicht abgewartet werden, und gegenwärtig verhindert auch der Personalmangel in der staatlichen Verwaltung eine entsprechende Auswertung der eingelangten Anmeldungen. Ziffern über die Anzahl der Anmeldungen können daher derzeit erbracht werden; eine Bewertung ist aber deswegen schwer möglich, weil in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Fragen über den Wert nicht beantwortet werden können und in den Fällen, in denen Werte angegeben sind, dies nicht nach gleichen Grundsätzen geschah, sondern die jeweils verfügbaren Werte angegeben wurden, also entweder der Einheitswert, der Schätzwert oder ein auf anderer Basis ermittelter Wert. Die Ausarbeitung brauchbarer Grundlagen, die eventuell durch Schätzungen zu ergänzen sein werden, sind aber derzeit im Zuge.

Immerhin will ich erwähnen, daß nach dem Stande vom 25. Jänner 1947 25.859 Anmeldungen vorliegen, von denen auf Wien 15.259 entfallen. Das Ministerium hat übrigens eine diesbezügliche Tabelle anfertigen lassen, so daß es sich erübrigt, eine weitere Detaillierung vorzunehmen. Soweit man aus der Tabelle entnehmen kann, handelt es sich hier wohl zum überwiegenden Teil um kleine und kleinste Vermögenswerte.

Bevor ich jetzt meine allgemeinen Bemerkungen abschließen, konstatiere ich, daß einer Reihe von Wünschen der Interessenten nachgekommen werden konnte, wie Sie aus dem Ihnen vorliegenden Detailbericht ersehen können. Hier möchte ich hervorheben, daß der Begriff einer „politischer

Verfolgung unterworfenen Person“ so gezogen wurde, daß damit auch die Rückstellung für die Kärntner Slowenen im vollen Umfange gelöst erscheint. Ferner wurde die Öffentlichkeit des Verfahrens festgelegt. Außerdem wurden auch Bestimmungen geschaffen, um dem Treiben der Aufkaufsgesellschaften ein Ende zu setzen. Ich könnte die Aufzählung der Bestimmungen noch weiter fortsetzen, die nach Ansicht des Ausschusses eine Verbesserung darstellen.

Ich möchte noch kurz darauf zurückkommen, daß man diese außerordentlich schwierige gesetzliche Materie vielfach fälschlich immer und immer wieder als eine jüdische Angelegenheit betrachtet. Das ist keineswegs der Fall. Soweit wir die Dinge bis jetzt überblicken können, handelt es sich hier sowohl um jüdisches als auch um christliches Eigentum. In erster Linie war Sinn und Zweck des Gesetzes, die Rückstellung entzogenen Eigentumes sicherzustellen, und das ist hier in einem grundlegenden Maße gelungen.

Der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung, der dem Hohen Hause in Form der Nummern 305 und 306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates vorliegt, ist das Ergebnis der Zusammenarbeit des Ausschusses und der fachlichen Referenten. Ich darf auch der Parlamentsdirektion danken, durch deren Mithilfe es gelang, diese auch alle Einzelheiten erfassenden Berichte dem Hohen Hause schon nach 48 Stunden zu unterbreiten.

Ich sehe mich nun genötigt, über Wunsch des Herrn Senatspräsidenten Dr. Marcel Klang im Einvernehmen der Parteien hier eine Auskunft zum § 23, Abs. (2), des Dritten Rückstellungsgesetzes zu geben. Diese Interpretation erfolgt im vollem Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien. Der Antrag Klang, den geschädigten Eigentümern unter gewissen Umständen in die juristische Stellung eines öffentlichen Verwalters zurückzudrängen, ist dahin zu interpretieren, daß die Rückstellung, das heißt der Eigentumsübergang, stattfindet, daß jedoch eine Beschränkung der Verfügungsgewalt vorgenommen wird, die der des öffentlichen Verwalters entspricht. Diese authentische Interpretation war deshalb notwendig, weil ohne sie vielleicht mancherlei juristischen Auslegungen Platz gegeben worden wäre, die die Durchführung des Gesetzes, das heißt die Rückstellung, wesentlich verzögern könnten.

Ich möchte jetzt als Berichterstatter noch einer Pflicht nachkommen. Es ist mir zu Ohren gekommen, daß eine gewisse Miß-

stimmung bei einer Partei des Hauses vorhanden war, weil sie an den Beratungen nicht teilgenommen hat. Ich möchte konstatieren, daß hier weder eine Absicht noch ein übler Wille vorlag, sondern daß diese Partei des Hauses im Ausschuß und daher auch im Unterausschuß nicht vertreten ist. Hätten wir gesehen, daß für diese Partei ein besonderes Interesse an der Behandlung dieser Themen vorliegt, so hätten wir selbstverständlich eine Einladung an sie ergehen lassen, an diesen Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Es ist dies nicht geschehen, ich konstatiere aber im Namen der Mitglieder des Ausschusses, daß es uns fern lag, eine Partei von der Beratung einer Materie, an der vielleicht auch sie Interesse hat, auszuschließen.

Von Seiten der sozialistischen Ausschußmitglieder Weikhart, Probst, Krisch, Dr. Tschadek und Proksch wurde ein Minderheitsantrag eingebracht, nach welchem dem § 1 des Gesetzes ein Absatz (3) folgenden Wortlaut anzufügen wäre (liest):

„Wer durch besondere Taten und Maßnahmen zum Verlust der Unabhängigkeit Österreichs entscheidend beigetragen hat, hat keinen Rückstellungsanspruch nach diesem Gesetz.“

Die Liste dieser Personen ist durch die Bundesregierung zu erstellen und im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.“

Die Mehrheit hat nun diesen Antrag abgelehnt, weil er nach ihrer Meinung seinen Zweck nicht erfüllt. Ich glaube auch, wenn ich die Meinung der Mehrheit hier wiedergebe — nachdem ich die Meinung der Minderheit soeben erörtert habe —, daß der Antrag in der gegenwärtigen Form nicht die Fälle erfassen kann, die er erfassen wollte. Es war auch auf Seite der Mehrheitspartei — wie ich als Berichterstatter konstatieren kann — die Geneigtheit zu einer ähnlichen Formulierung zu finden. Sie konnte nicht gefunden werden, und so kam es im Ausschuß eben zur Ablehnung des Antrages, der nun als Minderheitsantrag angemeldet wurde.

Ich möchte abschließend noch bemerken, daß naturgemäß eine Reihe von Wünschen und Anträgen vorliegt. Ich wurde mit solchen geradezu überlaufen. Wir sind aber kaum in der Lage, den vorliegenden Entwurf, der das Ergebnis mühevollster Arbeit darstellt, noch irgendwie abzuändern; das ganze Arbeitsergebnis würde sonst erschüttert werden, wir müßten wieder von vorne anfangen und würden dann gerade von den Seiten, die heute

darin Kritik üben, hören, daß es wieder die Schuld Österreichs ist, daß dieses Gesetz nicht zum Abschluß gelangt sei.

Wenn ich hier von Anträgen, von Meinungsäußerungen spreche, sind es naturgemäß nicht nur österreichische Anträge — auch deren liegen außerordentlich viele vor —, sondern es sind auch Anträge, die vom Ausland kommen. Ich habe mich mit all den Personen, die privat, offiziös und offiziell bei mir erschienen sind, in eingehender Weise über ihre Wünsche unterhalten. Ich mußte sie dabei zum Teil auch auf eine kommende Gesetzgebung verweisen.

Schließlich möchte ich hier, wo eine der schwierigsten gesetzlichen Materien in ihrer entscheidenden Phase, das heißt, vor der Beratung durch das Hohe Haus, steht, den leitenden Funktionären des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und nicht zuletzt Herrn Sektionschef Dr. Gleich den Dank des Ausschusses aussprechen. Nur durch die hingebungsvolle Mitarbeit der verschiedenen Referenten war es möglich, in einer relativ kurzen Zeit zu dem vorliegenden abschließenden Ergebnis zu kommen.

Ich hoffe, daß es der hohen Bundesregierung gelingen wird, in Bälde dem Parlament die abschließenden Gesetzentwürfe zu unterbreiten, damit wir endlich einmal diese unangenehme Materie — ich meine unangenehm vom Standpunkt der Legistik — hinter uns bringen.

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme des vorliegenden Dritten Rückstellungsgesetzes.

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Dem Parlament liegt heute eine Gesetzesvorlage vor, die in Form und Wirkung eine Einmaligkeit darstellt. Sie stellt den Versuch dar, wenigstens rechtlich und wirtschaftlich eine moralische, politische und wirtschaftliche Katastrophe zu liquidieren, die die Welt erbeben ließ, ja die sie fast aus den Angeln gehoben hat. Wir können daher dieses Gesetz nicht beraten, ohne uns nicht noch einmal die Situation vor Augen zu führen, die Anlaß zu diesem außerordentlichen Gesetzeswerk geworden ist.

Im Jahre 1933 ergreift Adolf Hitler in Deutschland die Macht. Noch im selben Jahre erfolgt der Austritt aus dem Völkerbund, erfolgt die deutsche Aufrüstung, erfolgt die ernste und schwere Gefährdung des Weltfriedens. Das Jahr 1934 bringt Deutschland die Erschütterung des Röhm-Putsches und damit die erste klare Abkehr vom Rechtsstaat. Der Umstand, daß Morde, Enteignungen und Gewalttaten nachträglich als Recht

erklärt wurden, mußte der Welt vor Augen führen, daß das Recht in Deutschland zusammengebrochen und somit die nackte Brutalität an die Stelle der Idee des Rechtsstaates getreten war. Das Jahr 1938 bringt im März die Annexion Österreichs. Erstmals wird ein freier und selbständiger Staat überwältigt. Im November 1938 erfolgt in Paris das Attentat auf den Freiherrn von Rath, und an diesem Tage setzt die Judenverfolgung mit einer Grausamkeit ein, wie sie die Welt noch nicht gesehen hat. In ganz Deutschland und auch in Wien brennen die Synagogen, werden Tempel geplündert, Geschäfte zertrümmert, Juden zu Tode geprügelt und auf die Straße gezerrt. Die Welt erlebt einen infernalischen Ausbruch des Hasses und der Bestialität. Alle diese erschütternden Vorgänge haben sich in voller Öffentlichkeit vor den Augen der ganzen Welt abgespielt, ohne daß ein Staat den Versuch gemacht hätte, diesem Treiben ernstlich Einhalt zu gebieten.

Wenn wir also heute gezwungen sind, außerordentliche Gesetze zu beschließen, dann trägt für diesen eingetretenen Notstand nicht Österreich, sondern die ganze Welt die Verantwortung. Wir halten es für notwendig, dies klar und deutlich an dem Beginn der Beratungen zu diesem Gesetz auszusprechen. Der 9. November 1938, der zu einem fatalen bestialischen Judenverfolgung geworden ist, war nur der Anfang der gewalttätigen Entwicklung, die wir erlebt haben. Neben dem Kampf gegen die Juden erlebten wir den Kampf gegen die Sozialisten und Demokraten, ja gegen alle aufrecht denkenden Menschen, die den Versuch machten, Widerstand zu leisten.

Die wirtschaftlichen Folgen dieser politischen Entwicklung, dieses moralischen Zusammenbruches traten sehr bald ein. Gleich nach der Machtübernahme in Österreich setzten die sogenannten Arisierung ein. Reichsdeutsche Geschäftsleute, reichsdeutsche Krämer kamen nach Wien, um hier die jüdischen Geschäfte um einen Pappenstiel zu übernehmen und die Eigentümer zu enteignen und um hier große und maßgebliche Gewinne einzustreichen. Die Entziehung der Kirchengüter ist die zweite Etappe, die Entziehung von Vermögen politischer Organisationen und politisch verfolgter Personen ist die weitere Konsequenz der deutschen Politik in Österreich. Wir haben gesehen, wie ganze Personenkreise unter dem Zwang der Gestapo aus Furcht und Angst ihr Vermögen veräußerten, um wenigstens für einige Zeit ihre persönliche Freiheit zu retten und die Deportation in ein Konzentrationslager zu verhindern.

In kurzer Zeit vollzieht sich ein riesiger Besitzwechsel ohne jede Rechtsgrundlage, ohne Entschädigung, ohne all die Voraussetzungen, die ein Rechtsstaat an einen solchen Besitzwechsel knüpft. Und nun erscheint es als selbstverständlich, daß nach der Liquidierung der Katastrophe das entzogene Vermögen zurückgestellt wird. Diese Selbstverständlichkeit stößt aber auf die allergrößten und ernstesten Schwierigkeiten. Sieben Jahre sind im Wirtschaftsleben eine lange und bedeutende Zeit. Sieben Kriegsjahre, die die Welt verändern, sind ein dynamischer Faktor für die Veränderung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wenn wir heute an die Rückstellung des entzogenen Vermögens schreiten, dann müssen wir uns darüber klar sein, daß sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben und daß diese entzogenen Vermögen nur in den allergünstigsten Fällen noch vorhanden sind und sich in dem Zustand befinden, in dem sie 1938 entzogen wurden. Die Person des Käufers und Verkäufers, die wirtschaftliche Bestimmung des Objektes, die Höhe der Belastungen, die Zweckbestimmung der entzogenen Wirtschaftsgüter, all dies hat sich im Laufe der Kriegsjahre mitunter entscheidend geändert. Wir sollen rückstellen und stehen vor einer ganz anderen Situation, als wir in dem Zeitpunkt gestanden sind, als diese Vermögen entzogen wurden. Darin liegt die ungeheure Schwierigkeit dieser Rückstellungen. Die Geschädigten der ganzen Welt mögen daher verstehen, daß wir den besten Willen haben gutzumachen; sie mögen aber auch verstehen, daß manchmal die Verhältnisse stärker sind als unser Wille.

Eine Feststellung, die mir unbedingt notwendig und zweckmäßig erscheint: Österreich kann keine Verpflichtungen des Deutschen Reiches anerkennen oder auf sich nehmen! Die Vermögenswerte, die ins Deutsche Reich abgewandert sind, die sich nicht in Österreich befinden und niemals in österreichische Hände gelangt sind, können nicht von Österreich, sondern nur vom Deutschen Reich zurückverlangt werden. Diese Feststellung ist notwendig, wenn wir zu einer gerechten Beurteilung des Rückstellungsgesetzes gelangen wollen.

Und nun, Hohes Haus, einige Bemerkungen zum Gesetz selbst. Die Definition des rückzustellenden Vermögens ist nicht leicht zu fassen. Eine zu weite Definition würde die österreichische Wirtschaft aufs allerschwerste gefährden, eine zu enge hingegen würde dazu führen, daß die Geschädigten nicht zu ihrem Eigentum kommen. Die Frage der Rückstellung der entzogenen Vermögen ist

eine ernste wirtschaftliche und juristische Frage und zu jeder politischen Demagogie vollkommen ungeeignet.

Wenn der Abgeordnete Honner hier das Zweite Rückstellungsgesetz kritisiert hat, muß ich sagen, daß er an den Problemen der Rückstellung vollkommen vorbeigespochen hat. Er hat Dinge zur Diskussion gestellt, die mit dem Rückstellungsgesetz in keiner Weise etwas zu tun haben. Es ist nicht wahr, daß der österreichische Staat die Absicht hat, die Großkapitalisten wieder in ihre Vermögen einzusetzen, die kleinen Geschädigten aber laufen zu lassen oder sie zu entrechteten. Das ist mit diesen Gesetzen nicht beabsichtigt, und kein Abgeordneter, der im Ausschuß für Vermögenssicherung an der Schaffung dieser Gesetze mitgearbeitet hat, hat jemals eine solche Absicht gehabt. Abgeordneter Honner hat gerügt, daß an der Spitze des Gesetzes das Wort Vermögen steht. Nun, Hohes Haus, wenn wir ein Gesetz schaffen, das die entzogenen Vermögen zurückstellen soll, dann wird sich der Ausdruck Vermögen schwerlich vermeiden lassen, und es ist bestimmt ein Akt der politischen Demagogie, wenn man aus einem nur juristischen Begriff ein Bekenntnis machen will, das keine der im Ausschuß vertretenen Parteien jemals ablegen wollte.

Hohes Haus! Ich will wieder zur sachlichen Beurteilung des Gesetzes zurückkommen, denn ich bin ganz der Meinung, daß in dieser Frage nur ernste Sachlichkeit geeignet ist, uns ein Stück weiterzubringen. Wir haben uns bemüht, im § 2 dieses Gesetzes eine gerechte Lösung zu finden, welche Vermögen zurückzustellen sind, und wenn dieser Paragraph feststellt, daß das Vermögen politisch verfolgten Gruppen unter allen Umständen zurückzugeben ist, daß bei anderen Vermögensgruppen aber gewisse Erfordernisse vorliegen müssen, damit sie unter dieses Rückstellungsgesetz fallen, so ist dies das Ergebnis einer wohlüberlegten wirtschaftlichen Gesetzgebung. Wir haben es uns wohl überlegt, welche Fälle dieses Gesetz treffen soll und welche nicht.

Der wichtigste Grundgedanke dieses Gesetzes ist die absolute Nichtigkeit der unter politischem Druck abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind nur aus dieser Feststellung heraus erklärlich. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß Rechtsgeschäfte, die jeder Freiwilligkeit entbehren, eben niemals einen wirklichen Rechtsfall dargestellt haben und daß daher Eigentumsübertragungen, die unter Zwang und Druck erfolgt sind, als nichtig anzusehen sind.

Ich weiß, man wendet heute ein, daß viele politisch Geschädigte ihr Vermögen freiwillig aufgegeben haben, daß ja auch freiwillige Kaufverträge abgeschlossen wurden, daß die Kontrahenten in freier Wahl ausgesucht wurden. Es wäre gefährlich, dieser Argumentation zu folgen. Wo liegt denn die Freiwilligkeit eines Rechtsgeschäftes, wenn ich weiß, daß mir im besten Fall nur noch vierzehn Tage zur Verfügung stehen, um über die Grenze zu kommen und auf diesem Wege mein Leben zu retten? Wo liegt die Freiwilligkeit eines Rechtsgeschäftes, wenn hinter mir der Gestapobeamte steht, der erklärt, daß ich im Fall der Verweigerung der Unterschrift unter den Vertrag nach Dachau deportiert werden würde? Wo liegt die Freiwilligkeit eines Rechtsgeschäftes, wenn ich aus einer Zelle vorgeführt werde und mir unter Gestapobegleitung ein Vertrag zur Unterfertigung vorgelegt wird? Wir haben von dem Begriff der Freiwilligkeit bisher andere Vorstellungen gehabt! Es ist klar, daß eine Rückstellung davon ausgehen muß, daß solche angeblich freiwillige Rechtsgeschäfte, die in Wahrheit erzwungene Rechtsgeschäfte, Zwangsmaßnahmen des Nationalsozialismus sind, liquidiert werden müssen, wenn wir den Geist des Nationalsozialismus liquidieren wollen.

Hohes Haus! Wir haben daher alle diese Rechtsgeschäfte mit dem Stempel der Nichtigkeit versehen und sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß hier überhaupt keine gültigen Rechtsgeschäfte vorliegen. Trotzdem haben wir bei den Beratungen nicht übersehen, daß die Fälle natürlich verschiedenartig gelagert sein können, daß der eine Käufer oder Aniseur die Zwangslage des anderen schmählich ausgenützt hat, während andere Käufer allerdings wieder von den Verfolgten selber gebeten wurden, den Kaufvertrag zu tätigen, damit sie das Geld erhalten, um rechtzeitig über die Grenze fliehen zu können. Es wäre also eine Ungerechtigkeit, hier eine vollkommene Gleichschaltung vorzunehmen. Wir haben daher in diesem Gesetz die Auffassung verankert, daß bei gewissen Arten dieser Rechtsgeschäfte der Grundsatz des redlichen Verkehrs angewendet werden soll und der Entzieher, richtiger der Erwerber des entzogenen Vermögens, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wie ein redlicher Besitzer zu behandeln ist. Dies ist ein Akt der Gerechtigkeit und auch ein Akt der Erkenntnis, unter welchen Umständen sich eben das Leben in diesen traurigen Kapiteln der Vergangenheit abgespielt hat.

Wir verkennen gewiß nicht, daß bei der Rückstellung eine besondere Schwierig-

keit in den auf den entzogenen Liegenschaften eingetragenen Pfandrechten liegt. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß die Vermögensentzieher, vor allem die Ariseure, oft hohe Hypotheken auf die erworbenen Liegenschaften gelegt und die erworbenen Liegenschaften sehr bald überschuldet haben. Wenn diese Belastungen heute in vollem Umfange aufrecht bleiben würden, dann würden wir die Rückstellung vieler Vermögenswerte vollkommen illusorisch machen, denn wenn ich ein lastenfreies Haus verloren habe und ein Haus mit 80.000 oder 90.000 S Schulden zurückerhalte, dann habe ich eben nichts Positives zurückerhalten, sondern ein Defizit an Stelle einer Aktivpost bekommen. Dies kann aber nicht Zweck und Sinn der Rückstellungsgesetze sein.

Andererseits verkennen wir nicht, daß die Löschung von Pfandrechten dem österreichischen Volk ein schweres Opfer auferlegt. Soweit wir bis jetzt erheben konnten, sind über 30 Millionen von Geldern öffentlicher Kreditinstitute auf arisierte oder sonst entzogene Liegenschaften einverleibt worden. Wenn diese 30 Millionen heute gelöscht werden müssen, damit die geschädigten Eigentümer zu ihrem Vermögen kommen, dann muß das österreichische Volk für diese 30 Millionen aufkommen. Es hilft uns gar nichts zu sagen, daß die Kreditinstitute unter der Leitung von Nationalsozialisten standen. Es nützt uns nichts festzustellen, daß die Kreditinstitute leichtfertig gehandelt haben. Die Kreditinstitute sind ein Teil des österreichischen Volksvermögens, wir haben sie wieder übernommen, und wenn sie nun einen Verlust von 30 Millionen erleiden sollen, dann wird das ganze Volk an diesem Verlust mitzahlen müssen. Wenn das österreichische Volk und wenn die österreichische Gesetzgebung dennoch dieses Opfer auf sich nehmen, dann möge man daraus erkennen, wie ernst es uns um eine wirklich gerechte Rückstellung und um eine wirkliche Liquidation des Nationalsozialismus zu tun ist.

Ich muß hier aber auch darauf hinweisen, daß durch die Löschung der Pfandrechte mitunter private Sparer besonders schwer getroffen werden. Wir dürfen nicht vergessen, daß es immer Menschen gibt, die ihre Spargroschen gern auf Liegenschaften anlegen und die im Vertrauen auf das Grundbuch, im Vertrauen auf die Sicherheit der Satzposten ihre Ersparnisse für Darlehen hingegeben haben, die oft nicht einmal der Ariseur sondern in vielen Fällen sein Nachfolger aufgenommen hat. Wenn diese Sparer zum Teil zu Schaden kommen, dann bedauern wir dies und wir wissen auch, daß diese un-

vermeidliche Löschung zu einer Beunruhigung der Bevölkerung geführt hat.

Wir haben uns nur sehr ungern dazu entschlossen, den im Volk seit Jahrzehnten verankerten Rechtsgrundsatz des Vertrauens auf das Grundbuch zu durchbrechen. Es ist sicherlich ein schwerer Entschluß der österreichischen Volksvertretung, einem Gesetz zuzustimmen, das eine solche Erschütterung des Rechtsbewußtseins zur Folge haben kann. Wir dürfen aber andererseits nicht verkennen, daß die Vermögensentziehung des Nationalsozialismus eine viel stärkere Erschütterung des Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung herbeigeführt hatte und daß wir ein neues Rechtsbewußtsein nur schaffen können, wenn wir das alte Unrecht beseitigen, soweit es nur in unserer Kraft steht.

Das Verfahren der Durchführung der Rückstellung wird den im Gesetz vorgesehenen Rückstellungskommissionen übertragen. Diese Rückstellungskommissionen tragen die allergrößte und schwerste Verantwortung. Es handelt sich in der Judikatur nach diesem Gesetz um juristisches und wirtschaftliches Neuland. Die Rückstellungskommissionen können sich auf keinerlei Erfahrungen, auf keinerlei Entscheidungen und auf keinerlei Vorbilder stützen. Es ist daher höchste richterliche Verantwortlichkeit, die der Vorsitzende und die Beisitzer dieser Rückstellungskommissionen auf sich nehmen. Eine Vereinheitlichung der diesbezüglichen Rechtsprechung wird nur möglich sein, wenn die Berufungssenate gut funktionieren, weil wir sonst Gefahr laufen, daß in jedem Landesgerichtssprengel in der Frage der Rückstellungen andere Entscheidungen getroffen werden.

Hohes Haus! Vor uns liegen also sehr viele Schwierigkeiten, die nur bei gutem Willen aller Beteiligten überwunden werden können. Es ist erfreulich, daß in den Ausschüssen eine wirklich sachliche Zusammenarbeit der Abgeordneten, der Beamten der Ministerien und der Vertreter der Geschädigten festzustellen war. Ich glaube verpflichtet zu sein, an dieser Stelle zu betonen, daß der Geschädigten-Vertreter, Senatspräsident Doktor Klang, ein ungeheures Maß an verantwortungsvoller Einsicht an den Tag gelegt hat und daß wir es seiner Mitarbeit danken, wenn manche schwierige Frage gelöst werden konnte.

Für das österreichische Volk ergeben sich aus verschiedenen Gründen zweifellos Nachteile. Wir dürfen nicht verkennen, daß ein großer Teil der Geschädigten eine ausländische Staatsbürgerschaft erlangt hat und daß ein Teil der Geschädigten nicht die Absicht hat nach Österreich zurückzukehren, daß also

nicht unbeträchtliche Vermögenswerte aus Österreich ins Ausland wandern werden. Es wird wertvolles österreichisches Vermögen für uns verlorengehen, und wir erkaufen die Idee des Rechts mit materiellen Opfern des gesamten österreichischen Volkes.

Die Tatsache, daß das Währungsproblem noch keine endgültige Lösung gefunden hat, bildet eine weitere Schwierigkeit in der Auswirkung dieser Gesetze. Der Ausschuß für Vermögenssicherung war sich — ich betone dies noch einmal — all dieser Schwierigkeiten bewußt. Trotzdem bekennen wir uns zu diesem Gesetz, um dem Grundsatz der Gerechtigkeit zu dienen und den Nationalsozialismus zu liquidieren.

Wir können aber dieses Gesetz nicht beschließen, ohne der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß das Ausland Österreich nicht schlechter behandeln werde, als Österreich die Geschädigten behandelt. Auch Österreich hat Rückstellungsansprüche. Österreichisches Eigentum ist ebenfalls entzogen worden. Es ist als reichsdeutsches Eigentum erklärt worden. Dieses österreichische Eigentum können wir mit demselben Recht zurückverlangen, mit dem die Geschädigten von uns ihr Eigentum verlangen. Die hohe sittliche Verantwortung, die das österreichische Parlament durch die Beschließung dieses Gesetzes auf sich nimmt, ist eine Verpflichtung für die Welt, dieselbe Verantwortung für Österreich zu übernehmen.

Wir Österreicher geben den Geschädigten, was den Geschädigten gehört, wir sagen aber auch klar und deutlich: Gebt Österreich, was österreichisch ist! (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Honner: Hohes Haus! Ich kann mich bei diesem Gesetz ganz kurz fassen, da die grundsätzlichen Bedenken, die ich gegen das Zweite Rückstellungsgesetz vorgebracht habe, in einem noch höheren Maße für dieses Dritte Rückstellungsgesetz Geltung haben.

Um zu beweisen, daß dieses Dritte Rückstellungsgesetz, mehr noch als das Zweite Rückstellungsgesetz, einer nochmaligen Durcharbeitung und einer neuen Fassung bedarf, möchte ich auf den § 5 des Gesetzes verweisen, der die Rechte der sogenannten Erwerber sichert. Es wird hier nicht einmal der geringste Unterschied gemacht, ob es sich bei den Erwerbern um einen faschistischen Räuber, um einen skrupellosen Ariseur oder um Personen handelt, die das Eigentum des früheren Besitzers einigermaßen redlich erworben haben. Sie werden in der gleichen Weise einfach als Erwerber bezeichnet. Der Räuber und der skrupellose Ariseur können von ihrem Opfer sogar noch eine angemessene

Entschädigung für ihre Tätigkeit verlangen, ehe sie den Raub zurückgeben.

Wiewohl ich überzeugt bin, daß die beiden großen Parteien des Hauses beim Dritten Rückstellungsgesetz ebenso entscheiden werden wie beim Zweiten, erlaube ich mir dennoch, auch hier einen Antrag auf eine nochmalige Ausschußbehandlung dieses Gesetzes zu stellen. Mein Antrag lautet (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (244 d. B.): Bundesgesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz) wird dem Hauptausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen.“

Ich richte an den Herrn Präsidenten das Ersuchen, die Unterstützungsfrage zu diesem Antrag zu stellen.

\*

Präsident Dr. Gorbach, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, stellt die Unterstützungsfrage. — Der Antrag wird nicht genügend unterstützt und kommt daher nicht zur Verhandlung.

Abg. Stika: Hohes Haus! Daß den Opfern des Faschismus Wiedergutmachung geboten wird, wird jeder aufrechte Demokrat und jeder, der die vergangene Zeit durchleben mußte, nur begrüßen. Aber nicht dazu möchte ich sprechen. Was mich bewegt, zu der Vorlage etwas zu sagen, ist der Minderheitsantrag, den die Abgeordneten Weikhart, Probst, Dr. Tschadek und Genossen hier gestellt haben und der nach den Ausführungen des Berichtstatters zu dieser Vorlage merkwürdigerweise deshalb abgelehnt wurde, weil sich die Mehrheit des Ausschusses auf den Standpunkt stellte, daß keine richtige Formulierung dieses Antrages im Ausschuß gefunden werden konnte.

Was ist der Sinn und Zweck des Minderheitsantrages? Wir wollen, daß dieses Gesetz nicht von Elementen mißbraucht wird, die ich noch aus der dunkelsten Zeit der ersten Republik vor Augen habe, Gestalten, die die erste Republik in Schmutz und Blut ertränkt haben. Ich brauche nur drei Namen zu nennen, um Ihnen sofort das traurigste Kapitel der österreichischen Geschichte vor Augen zu führen: Starhemberg, Fey, Mandl. (Zustimmung bei den Sozialisten.) Sie waren die Repräsentanten der traurigen vier Jahre von 1934 bis 1938. Wenn Sie keine Sicherungen schaffen, werden nicht nur die Starhembergs und Mandls, sondern unter Umständen auch die zweite und dritte Garnitur dieser Menschen Anspruch auf die Wohltat dieses Gesetzes erheben und ihr Vermögen wieder zurückfordern.

Von den dreien, die ich da genannt habe, ist der Name Mandl besonders hervorzuheben. Mandl war der berühmteste Waffenschlepper nicht nur Österreichs, sondern ganz Europas. Er war Hauptaktionär der Hirtenberger Patronenfabrik, Mitaktionär der Alpine-Montan, Hauptaktionär der Solothurner Schweizer Waffenfabrik und Teilnehmer einer Reihe von Großbetrieben. Er finanzierte damals die Bewegung, die unter dem Namen Heimwehr die grüne Diktatur über die erste Republik brachte. (Abg. Kristofics-Binder: Wer schert sich heute um Mandl? Warum machen Sie eine solche Reklame für ihn?) Ich mache für Mandl keine Reklame, ich spreche nur darüber, weil Sie es abgelehnt haben, daß wir gegen die Mandls eine Sicherung schaffen. Sie lehnen ja eine solche Sicherung ab! (Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe.) Wer erinnert sich nicht noch an das Jahr 1933, als 100 Waggon Waffen aus Italien nach Österreich verschoben wurden? 50 Waggon sollten nach Ungarn kommen und 50 blieben hier zur Aufrüstung der Heimwehr mit italienischen Waffen, Maschinengewehren und Gewehren! Das war damals ein ungeheurer Skandal! Das war die Zeit, in der gerade eine Spannung zwischen Italien und Jugoslawien bestand und Mussolini beweisen wollte, daß Jugoslawien eingekreist sei. Ihm war es weniger darum zu tun, daß die 50 Waggon Waffen nach Ungarn kamen, als darum, daß sie in Österreich der Heimwehr verblieben. Und sie verblieben auch der Heimwehr! Es war die Zeit, wo der italienische Gesandte Auriti an Heimwehrkundgebungen teilgenommen hat und sich offiziell als Anhänger der Heimwehr zeigte.

Mandl erkaufte sich alles in Österreich: Regierungsmitglieder, ihre Rechtsanwälte, die Verwaltung; es gab überhaupt nichts, was für ihn nicht käuflich war. Er war der eigentliche Herrscher, der ungekrönte König im Heimwehrlager. Es war die Zeit, wo Minister Fey nicht nur die Gendarmerie in Österreich inspizieren ging, sondern gleichzeitig auch die bewaffnete Heimwehr inspizierte, die ausgerüstet war mit den Waffen Mussolinis, mit italienischen Maschinengewehren, Handgranaten und Gewehren. Das ungarische Waffengeschäft war ein politisches Geschäft der österreichischen Reaktion der damaligen Zeit. Es hat eine ungeheure Erregung in der ganzen Welt ausgelöst. Man hat Österreich vor allen europäischen Staaten bloßgestellt, und ich erinnere daran, daß Mandl und seine Anhänger es waren, die es dazu brachten, daß sich nicht nur der Völkerbund, die Kleine Entente, sondern selbst

Frankreich über diese Leute aufgeregt haben. Dafür bekamen Herr Mandl und Herr Starhemberg von Mussolini persönlich den faschistischen Ehrendolch. Damit nicht genug. Ich erinnere noch daran, daß die Verwaltung so korrupt war, daß der Generaldirektor der damaligen österreichischen Bundesbahnen, den Versuch wagen konnte, selbst die Gewerkschaft zu bestechen.

Das alles ist uns heute noch in lebhafter Erinnerung; nicht minder aber auch die Bestialität dieser Menschen. Als nach der ungeheuren blutigen Niederwerfung der Arbeiter, die sich im Februar 1934 gegen den Faschismus zur Wehr setzten, Mandl mit seinen Kumpanen ein Saufgelage veranstaltete, forderte er die Beschleunigung der Justifizierung des Koloman Wallisch! Und solchen Leuten wollen Sie die Bahn frei machen, um die Wohltat dieses Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen? Sie werden sagen: Mandl ist weit weg, er ist nicht hier! Er ist sehr nahe, meine lieben Freunde; Mandl ist am Werk, Mandl hat wieder Sehnsucht nach seiner Heimat, er wittert wieder ein großes Geschäft, in das er sich einschalten kann. Ich bezweifle nicht, daß es unter Ihnen Leute gibt, die sagen: Wir brauchen keinen Mandl. Aber eines Tages wird man uns wieder erzählen: Wir müssen solche Mandls haben, denn sonst kann sich die Wirtschaft dieses Staates nicht erholen; dazu sind Mandls notwendig.

Mandl ist wieder am Werk! Sein Freund, Dr. Draxler, der ehemalige Heimwehrminister, ist nach wie vor sein Anwalt und neben ihm Dutzende anderer Provinzadvokaten, die heute noch von ihm leben und seine Aufträge hier ausführen. Da ist eine kleine Gesellschaft, ein gewisser Graf Sternberg, ein Herr Schleich und ein Ing. Piller, die heute schon ihre Fühler ausstrecken, um eine ganz kleine Patronenfabrik, beziehungsweise Munitionsfabrik in Vorarlberg zu errichten. Sie sind am Werk, und hinter ihnen steht Herr Mandl mit seinem Kapital. Mandl wird es schon machen. Mandl will uns sogar helfen! Er bemüht sich darum, daß die Stahlwerksanlagen in Linz zum Teil abmontiert und nach Argentinien verschoben werden!

Sie sehen also, Hohes Haus, er will sich an unserem Ausverkauf sogar aktiv beteiligen! Er arbeitet aber auch in einer anderen Maske: Er hat Lebensmittel, Schuhe und Arbeitskleider von Amerika nach Hirtenberg, Enzesfeld, Baden, Linz und Tirol geschickt. Er will wieder aus der Not Kapital schlagen, so wie er es früher gemacht hat. Die Not war immer sein politischer Helfershelfer, sie hat schon 1934 die geisti-

gen Arbeiter, die Intellektuellen und die Halbintellektuellen gezwungen, zur Heimwehr zu gehen. Dieses alte Rezept will Mandl wieder in Anwendung bringen.

Ich bedaure daher, Hohes Haus, daß die Mehrheit unseren wohlgemeinten Antrag ablehnt, bloß weil dieser nach ihrer Ansicht keine richtige Formulierung gefunden hat. Ich habe Ihnen an einer einzigen Person hier dargelegt, was uns bewegt, auf unserem Antrag zu bestehen. Ich habe außerdem aufmerksam gemacht, daß neben den Mandls und Starhembergs, die beide auf Grund dieser Vorlage ihre Ansprüche jederzeit für sich geltend machen können, es noch eine zweite und dritte Garnitur kleiner Mandls und Starhembergs in Österreich gibt, die nur darauf warten, das Gesetz zu ihren Gunsten zu mißbrauchen. Zeigen Sie also Ihren Willen, daß Sie dieses traurigste Kapitel der österreichischen Geschichte wirklich liquidieren wollen! Nehmen Sie unseren Antrag an, denn damit beweisen Sie, daß Sie mit der faschistischen Vergangenheit endgültig brechen wollen. Machen Sie das nicht, so machen Sie sich mitschuldig an den kommenden Dingen, dann sind Sie schlechte Verfechter der Demokratie dieses Staates, weil der Verdacht nach wie vor gegen Sie sprechen wird! (Starker, anhaltender Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Dr. Margaretha: Hohes Haus! Ich bedaure sehr, daß die sachlichen Verhandlungen, die im Unterausschuß und im Ausschuß für Vermögenssicherung stattgefunden haben und die Kollege Dr. Tschadek hier eingehend gewürdigt hat, in letzter Stunde durch eine Angelegenheit gestört wurden, die in dieses Gesetz eigentlich gar nicht hereingehört. (Widerspruch bei den Sozialisten.) Ich hatte Gelegenheit, dies schon bei den Verhandlungen im Unterausschuß und im Ausschuß zu betonen. Es ist hier ein Name wiederholt genannt worden, ich brauche daher keine Anonymität mehr zu wahren. Sie wollen eine Lex Mandl! Sympathien für Mandl sind auch auf Seite der Österreichischen Volkspartei nicht vorhanden. Munitionsfabrikanten sind an und für sich auch in Friedenszeiten nicht sehr beliebt, nach einem verlorenen Krieg erfreuen sich aber diese Personen noch geringerer Beliebtheit, weil da manche Vorteile, die solche Industrielle oder Faiseure verschiedenen Leuten gewährt haben, anders gewertet werden als zu der Zeit, als sie verlorengegangen sind.

Wir haben schon im Ausschuß gesagt, daß wir nicht glauben, daß Herr Mandl hier irgendwelche Vermögensschaften wird zurückfordern können. Es heißt, daß immerhin

noch drei Bilder vorhanden sein sollen. Alles andere hat Herr Mandl — nicht etwa im Jahre 1939, sondern zum größten Teil schon früher — ins Ausland gebracht. Es ist daher nicht zu befürchten, daß Herr Mandl aus diesem Gesetz Vorteile ziehen kann. Wenn Sie, meine Herren, wollen, daß Personen wie Mandl nicht mehr zurückkommen, müssen Sie das an anderer Stelle verhindern. Es gibt Möglichkeiten, das auf eine richtige Art und Weise zu verhindern und nicht in einer Form, die für jeden Juristen und für jeden Menschen, der auf Gerechtigkeit Wert legt, unerträglich ist.

Sie stellen einen Tatbestand auf: Wer durch besondere Taten und Maßnahmen zum Verlust der Unabhängigkeit Österreichs entscheidend beigetragen hat, hat keinen Rückstellungsanspruch nach diesem Gesetz. Die Liste dieser Personen ist durch die Bundesregierung zu erstellen und im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren. Wir haben hier einen Tatbestand, der sicher so weit gefaßt ist, daß man wirklich alles damit erfassen kann. Wer entscheidet aber, ob jemand eine solche Straftat, die zwar nicht das Strafgericht ahndet, die aber doch materielle Folgen nach sich zieht, begangen hat? Die Bundesregierung! Es ist aber auch nicht festgelegt, in welchem Verfahren. Hier wird eine Straftat und ihre Sanktion statuiert ohne festzustellen, wer darüber zu entscheiden hat. Das wäre eine Kabinettsjustiz, wie wir sie in der Naziära und in anderen vergangenen Zeiten gewohnt waren, wie wir sie aber hier nicht statuieren können.

Dann kommt ein weiterer Umstand hinzu. Die Personen, die von der jeweiligen Bundesregierung festzustellen sind, sind derzeit nicht bekannt. Es kann nun ziemlich lange dauern, bis es zur praktischen Durchführung dieses Gesetzes kommt. Das kann dazu führen, daß man auch einer anderen Person, die Ansprüche geltend macht, entgegenhält: Du bist ja eine solche Person, nur bist du noch nicht promulgiert! Und man wird den Leuten alles mögliche vorwerfen, was sie angeblich getan haben, um dadurch das gewünschte Rechtsverfahren aufzuhalten. Es wird aber auch von der gleichen Person der eine behaupten, sie habe durch besondere Taten und Maßnahmen zum Verlust der Unabhängigkeit Österreichs entscheidend beigetragen, der andere aber wird behaupten, dies sei nicht der Fall. Sympathien für oder Antipathien gegen eine Person können uns nicht dazu bestimmen, ein Gesetz zu schaffen, durch das wir eine Person von der Wohltat eines Gesetzes ausschließen. Wir können nur dann eine Person von der Wohltat eines Gesetzes

ausschließen, wenn sie einen bestimmten Tatbestand gesetzt hat und wenn wir gleichzeitig festlegen, wer über diesen Tatbestand zu entscheiden hat. (Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Stika: Alle schwerbelasteten Heimwehler! — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.) Eine solche Bestimmung fehlt in diesem Gesetz, und das ist der Grund, weshalb wir diesem Antrag nicht die Zustimmung geben können.

\*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der Minderheitsantrag der Abgeordneten Weikhart, Probst und Genossen wird abgelehnt.

Der 5. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht und Antrag des Ausschusses für Vermögenssicherung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen (**Rückgabegesetz**) (307 d. B.).

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Am 12. Februar jährt sich zum dreizehnten Male der schwärzeste Tag in der Geschichte der ersten Republik Österreich. Nicht nur die österreichische Arbeiterschaft sondern alle freiheitsliebenden Menschen und alle aufrechten Demokraten werden an diesem Tage der Helden gedenken, die in dem Kampf für die österreichische Demokratie und für die österreichische Freiheit ihr Leben gelassen haben. Wir wenden wieder unsere Fahnen über den Gräbern derer senken, die für Österreich gestorben sind.

Politische Katastrophen lassen sich nicht rückgängig machen, aber es kann der Geist überwunden werden, der Ursache einer solchen Katastrophe gewesen ist. Die Überwindung des Geistes, der die Demokratie einmal besiegt und untergraben hat, ist die große staatspolitische Aufgabe, die wir zu erfüllen haben. Und wenn Ihnen der Ausschuß für Vermögenssicherung heute ein Rückgabegesetz vorlegt, so entspricht dieses Gesetz dem Geiste staatspolitischer Verantwortung.

Schon als der Herr Bundeskanzler seine erste Erklärung in diesem Hause abgegeben hat, war die Rückgabe des entzogenen Arbeitervermögens in seinem Regierungsprogramm enthalten. Die Abgeordneten Probst und Genossen haben dann einen Initiativantrag im Parlament eingebracht, um die Rückgabe des entzogenen Arbeitervermögens durchzuführen. Dieser Antrag war

die Grundlage eingehender Ausschußberatungen, und ich muß hier feststellen, daß sowohl der Unterausschuß als auch der Ausschuß für Vermögenssicherung in objektiver, sachlicher und einhelliger Auffassung der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß das Unrecht des Jahres 1934 aus der Welt geschafft werden muß. Das Ergebnis dieser sachlichen Beratungen ist der Gesetzentwurf, den Ihnen der Ausschuß vorlegt.

Nach diesem Gesetz sollen die früheren Inhaber der Vermögen der demokratischen Organisationen, die ihnen in der Zeit vom 5. März 1933 bis 13. März 1938 auf Grund von Rechtsvorschriften, die mit dem österreichischen Recht vor dem 5. März 1933 unvereinbar waren, entzogen wurden, das Recht haben, die Rückgabe zu verlangen.

Wir haben im Gesetz vier Restitutionsfonds vorgesehen, die zur Stellung von Rückgabeanträgen berechtigt sein sollen. Diese Maßnahme ist notwendig, weil im Laufe von 13 Jahren naturgemäß größere organisatorische Veränderungen vor sich gegangen sind, so daß nur die Restitutionsfonds als Rechtsnachfolger der damals aufgelösten Organisationen in der Lage sind, die Ansprüche geltend zu machen. Den größten Verlust im Jahre 1934 hat die Sozialdemokratische Partei erlitten. Sie ist im Kampf um die österreichische Demokratie an der Spitze gestanden. Sie hat die schwersten Opfer auf sich genommen, sie hatte die größten und bittersten Verluste zu beklagen. Aus dieser Erwägung heraus hat der Ausschuß bewußt den Restitutionsfonds der Sozialdemokratischen Partei als ersten Fonds in das Gesetz aufgenommen. Die Freien Gewerkschaften, die gleichfalls schwerstens betroffen wurden, erhalten den zweiten im Gesetz vorgesehenen Restitutionsfonds. Die christlichen Arbeiter und Angestellten erhalten den dritten und die Kommunistische Partei den vierten Restitutionsfonds.

Hohes Haus! Wir haben in dieses Gesetz die christlichen Arbeiterorganisationen in der Erkenntnis aufgenommen, daß auch in diesen Reihen im Jahre 1934 aufrechte Demokraten gestanden sind. Ich bin objektiv genug, um das festzustellen. Wir erinnern uns der mutigen staatspolitischen Rede, die der verehrte Präsident dieses Hauses, Kunschak, damals am 9. Februar im Wiener Gemeinderat gehalten hat, die letzte Rede, in der er vor der Katastrophe gewarnt und in der er versucht hat, für die Demokratie noch einmal eine Offensive zu unternehmen. Aus diesem Grund haben wir auch diese Organisationen aufgenommen. Nicht aufgenommen wurde das Vermögen der Christlichsozialen Partei und das Vermögen der

Vaterländischen Front. Es würde dem Sinn dieses Gesetzes vollkommen widersprechen, wenn diejenigen politischen Organisationen, die damals zur Katastrophe beigetragen haben, in diesem Gesetz Berücksichtigung fänden. Es gibt auch keine Rechtsnachfolger nach diesen Organisationen; seitens dieser Organisationen wurden auch keine Ansprüche gestellt, so daß sich eine Beratung darüber bei diesem Gesetz erübrigt hat.

Ein selbstverständlicher Grundsatz des Rückgabegesetzes ist, daß jeder nur das bekommen kann, was er verloren hat. Niemand hat das Recht, das Vermögen eines anderen zu fordern oder das Vermögen eines anderen für sich in Anspruch zu nehmen.

Wir haben gehört, daß die kleinste Partei dieses Hauses gegen das Gesetz Einspruch erheben will, weil ihr nicht ein Teil des Vermögens der Sozialdemokratischen Partei zufällt. Hohes Haus! Es wäre für den Ausschuß vollkommen ausgeschlossen gewesen, ein neues Unrecht an die Stelle des alten zu setzen. Das Rückgabegesetz hat die Aufgabe, einen Teil des Unrechtes von 1934, soweit dies möglich ist, zu liquidieren, und es kann in dieses Gesetz keine Bestimmung aufgenommen werden, die diesem Grundsatz der Gerechtigkeit widerspricht. Wir haben in das Rückgabegesetz ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß ein Rückgabeanpruch einem eventuellen Rückstellungsanspruch vorangeht. Wenn diese Bestimmung nicht geschaffen worden wäre, wäre es möglich, daß auf ein- und dasselbe Vermögen auch Ansprüche nach dem Dritten Rückstellungsgesetz erhoben werden. Es ist selbstverständlich, daß der Rückgabeanpruch dem später erworbenen Rückstellungsanspruch vorangeht, daß also der erste Verlustträger das Eigentum zurückzuerhalten hat.

Wir haben auch eine besondere Bestimmung über das Bestandrecht in das Rückgabegesetz aufgenommen. Wir haben festgesetzt, daß die Bestimmung des Eigenbedarfs anzuwenden ist, wenn die Mietrechte mit der Zweckbestimmung des zurückgegebenen Vermögens nicht vereinbar sind. Ich glaube, Hohes Haus, man braucht hier keine besondere Interpretation. Es ist zum Beispiel mit der Zweckbestimmung eines Hauses unvereinbar, wenn ein Vertrauensmann einer anderen Partei neben einem Parteisekretariat jener Partei wohnt, der der Rückgabeanpruch zusteht. Die Bestandrechte müssen so abgestimmt werden, daß die Zweckbestimmung der rückgegebenen Objekte nicht vereitelt wird. Es ist klar, was der Ausschuß damit gemeint hat. Wir haben daher diese Regelung des Bestandrechtes in das Gesetz aufgenommen. Das Rückgabegesetz geht weiter

als das Rückstellungsgesetz, und ich möchte klar und deutlich sagen, warum wir diese weitgehende Bestimmung in dieses Gesetz aufgenommen haben. Das Rückstellungsgesetz richtet sich gegen Maßnahmen, die nicht im österreichischen Staat, sondern in der Ära des Dritten Reiches zustande gekommen sind; das Rückgabegesetz beschäftigt sich mit Vermögensentziehungen, die vom österreichischen Staat und unter der Gesetzgebung des österreichischen Staates getätigt wurden, und deshalb hat in diesem Fall der österreichische Staat dafür zu sorgen, daß die Rückgabe voll und ganz erfolgt.

Hohes Haus! Wenn wir dieses Gesetz heute beschließen, dann soll es ein Beweis sein für den demokratischen Geist und für die demokratische Gesinnung des österreichischen Parlaments. Ich habe eingangs erwähnt, daß das ganze demokratische, freiheitsliebende Volk am 12. Februar seine Fahnen an den Gräbern der Opfer der Freiheit entfaltet. Eine Wiedergutmachung nach einer politischen Katastrophe ist nur beschränkt möglich; sie ist nur möglich in materieller Hinsicht; aber es gibt auch eine Wiedergutmachung in geistiger Hinsicht. Eine solche Wiedergutmachung liegt dann vor, wenn ein Volk die Fehler der Vergangenheit erkennt und wenn es entschlossen ist, alles zu verhindern, was die Freiheit und die Demokratie noch einmal aufs Spiel setzen könnte. Wenn ein Volk sich findet in der Erkenntnis, daß Freiheit und Demokratie die höchsten Güter der Menschheit sind, dann liegt in dieser Erkenntnis vielleicht auch eine geistige Wiedergutmachung, dann kann eine solche Erkenntnis dazu führen, daß die Katastrophe, die wir erlebt haben, nicht umsonst war und daß die Helden der Freiheit nicht umsonst gestorben sind.

Das soll der Geist sein, Hohes Haus, der hinter diesem Rückgabegesetz steht. Wir wollen dieses Gesetz nicht beschließen als eine lästige Formalität, die wir anerkennen müssen, weil sie versprochen wurde, wir wollen dieses Gesetz beschließen im Geiste der Freiheit, im Geiste der Demokratie und in der Erkenntnis, daß wir alle die Verpflichtung haben, in der Zukunft die Freiheit und Demokratie mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln hochzuhalten! Wenn wir das Gesetz in diesem Sinne beschließen, dann, Hohes Haus, setzen wir eine staatspolitische Tat im Interesse der Demokratie und im Interesse eines demokratischen Österreichs!

Namens des Ausschusses für Vermögenssicherung bea n t r a g e ich, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Abg. Probst:** Hohes Haus! Auf dieses Gesetz, das uns nun vorliegt, wartet nicht nur unmittelbar die Sozialistische Partei Österreichs, auf dieses Gesetz warten wir alle seit zwei Jahren, ja auf dieses Gesetz warten wir eigentlich seit der Katastrophe des Februar 1934. Lange genug haben wir also in den Zeiten des Faschismus und des Krieges auf diesen Tag gewartet. Lange genug haben wir darauf gewartet, bis unser Initiativantrag auf Rückgabe des Vermögens von 1934 in Behandlung gezogen wurde.

Wir haben wohl eingesehen, daß auch die Rückgabe der 1934 beschlagnahmten Vermögen sachlich in den Gesetzen über die Rückstellung irgendwie in Übereinstimmung gebracht werden muß mit der Rückstellung der Vermögensschaften, die 1938 entzogen wurden. Wir haben im Juni 1946 einen Initiativantrag eingebracht. Er wurde im Sommer einige Male auf die Tagesordnung des Ausschusses für Vermögenssicherung gesetzt. In diesem Ausschuß wurden wohl im Sommer zwei wichtige und große Gesetze verhandelt und nachher im Hohen Hause zum Beschluß erhoben, doch sind die Gesetze, die die Rückgabe von Vermögen betreffen, zurückgestellt worden.

Heute ist es so weit, und wir Sozialisten wollen sagen, daß es für uns ein großer, ein stolzer und würdiger Tag ist, ein geschichtlicher Tatbestand, der weit über die Grenzen unseres Landes hinaus Anerkennung findet, wenn der bisherige Zustand nur durch einen einfachen Akt, durch ein einfaches Gesetz, wenigstens zu einem Teil behoben wird. Dieses Rückgabegesetz, das nun dem Hohen Hause vorliegt, ist nur eine teilweise Erfüllung unseres Initiativantrages. Unser Initiativantrag vom Juni 1946 beinhaltet drei Vermögensgruppen. Zwei von diesen Vermögensgruppen wurden herausgenommen und in diesem Rückgabegesetz berücksichtigt. Die dritte Vermögensgruppe, die Gruppe des Vermögens der Genossenschaften, ist nicht hineingekommen. Wir hoffen — und das will ich gleich in diesem Zusammenhange erklären —, daß nach diesem Rückgabegesetz ein zweites Gesetz geschaffen wird, womit alles andere, das nicht in dieses Gesetz hineingelangt ist, auch geregelt wird. Wir haben eingesehen, daß wir jetzt nur die einfachsten Tatbestände berücksichtigen können. Das, was unmittelbar vorhanden ist, soll nun wieder den jetzt bestehenden Organisationen zurückgegeben werden. Wir fordern aber gleich hier an dieser Stelle, daß dieses weitere Gesetz — ob es nun Rückgabegesetz oder Wiedergutmachungsgesetz genannt wird — so rasch wie möglich herauskommt. Wir

selbst sind bereit, sofort in Verhandlungen über dieses zweite Gesetz einzutreten.

Im Dritten Rückstellungsgesetz wird darauf verwiesen, daß in einem weiteren, Vierten Rückstellungsgesetz alle Ansprüche aus Dienstverhältnissen, Miet- und Bestandverhältnissen sowie Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen, und so weiter geregelt werden sollen. In das vorliegende Rückgabegesetz sind solche Ansprüche noch nicht hineingenommen. Wir alle wissen ja, daß auch schon im Jahre 1934 viele ihren Dienstplatz verlassen mußten. Sie durften ihren Dienstplatz nicht einmal mehr betreten. Wenn sie ihren Arbeitsplatz am 13. Februar betraten, wurden sie weggeschickt oder sie wurden gar von der Polizei geholt und eingesperrt. Es sind also auch viele Wiedergutmachungsansprüche aus der Zeit von 1934 vorhanden, und wir fordern daher, daß diese Wiedergutmachungsansprüche in dieses weitere Rückgabe- oder Wiedergutmachungsgesetz aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhange hat Herr Abgeordneter Honner in der Debatte über das Zweite Rückstellungsgesetz einige Bemerkungen gemacht, die irgendwie auch damit zusammenhängen. Ich verweise aber darauf, daß das, was Herr Abgeordneter Honner heute hier dargestellt hat, was also die Opfer aus der Zeit von 1934 bis 1945 betrifft, schon in der Budgetdebatte durch die Abgeordneten Rosa J o c h m a n n und M a r k vertreten wurde. Diese haben damals schon dargelegt, wie ungenügend die Fürsorge und die Betreuung für die Opfer des Faschismus in der zweiten Republik ist. Ich muß aber auch hier feststellen, daß nach dem Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Faschismus, dem Opfer-Fürsorgegesetz, das im Juli 1945 geschaffen wurde, eine sogenannte Opferrentenkommission im Ministerium für soziale Verwaltung besteht. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Honner in Erinnerung rufen, daß alles, was in dieser Opferrentenkommission geschieht und beschlossen wird, auch mit Zustimmung der Vertreter der Kommunistischen Partei erfolgt. Auch die Renten, von denen der Herr Abgeordnete Honner gesprochen hat, wurden mit Zustimmung der Vertreter der Kommunistischen Partei in der angeführten Höhe beschlossen; ebenso natürlich auch mit unseren, wie ja überhaupt mit allen Stimmen, die in dieser Opferrentenkommission vertreten sind.

Wir wissen alle, daß das Opfer-Fürsorgegesetz unzureichend ist. Die Voraussetzungen, die damals bei der Fassung und Erlassung

dieses Opfer-Fürsorgegesetzes bestanden haben, waren ganz anders. Die Erwartungen sind nicht eingetroffen, das wissen wir alle, und wir arbeiten derzeit daran und hoffen, daß sich alle drei Parteien daran beteiligen, entweder eine Novellierung des Opfer-Fürsorgegesetzes herbeizuführen oder ein neues Opfer-Fürsorgegesetz zu schaffen. Wenn der für die Opfer veranschlagte Betrag von über zehn Millionen im Jahre 1946 nicht zur Gänze ausgeschüttet wurde, so hoffen wir, daß er nun zusätzlich zur Budgetpost für die Opfer des Faschismus im Jahre 1947 verausgabt werden wird.

Wir wissen, daß die Renten zu niedrig sind. Viele Dutzende, ja Hunderte derartiger Fälle sind uns bekannt. Wir bemühen uns alle zusammen in der Rentenkommission, die Vertreter aller drei Parteien, andere materiellrechtliche Grundlagen für die Befürsorgung der Opfer zu schaffen. Wir stehen auf dem Standpunkt und haben uns alle darauf geeinigt, daß vor allem eine materielle und rechtliche Gleichstellung der Opfer des Faschismus und jener des Krieges herbeigeführt werden muß.

Es wurde oft gesagt — um zum Rückgabegesetz zurückzukehren —, daß der Staat nicht wisse, um welche Beträge es sich dabei handelt, und daß wir eine Bestimmung haben, nach der für jede beantragte neue Ausgabe, wie zum Beispiel für dieses Rückgabegesetz, auch beschlossen werden müsse, wo die Einnahmen dafür herkommen. Wir haben immer wieder erklärt, daß dies Sache des Staates ist, denn der Staat selber war ja im Jahre 1934 der Entzieher des Vermögens, das heute durch dieses Gesetz zurückgegeben werden soll.

Hohes Haus! Zahllose Akten bezeugen, in welchem Ausmaß die Vermögensschaften der Arbeiterorganisationen im Jahre 1934 verschleudert wurden. Ich könnte hier Beispiele zu Dutzenden und Hunderten aufzählen. Ich will nur ein Beispiel herausgreifen: Das große Objekt des Favoritner Arbeiterheimes ist von anderen um einen Pappenstiel übernommen worden. Man hat die Einrichtung dieses Hauses geradezu um wenige Schillinge verkauft, und vieles Eigentum aus dem Favoritner Arbeiterheim ist zum Beispiel auch in das Eigentum des Staates selbst übergegangen. Die Polizei ist ganz einfach vorgefahren, hat aufgeladen, und man hat dem Vermögensverwalter für einen Sessel einen Schilling, für einen gepolsterten Sessel zwei Schilling, 10 bis 15 S für einen Schreibtisch oder 50 S für eine Schreibmaschine gegeben. Das Rückstellungsgesetz spricht von Arisierung; das wird hier nicht

ausdrücklich gesagt. Aber wir wissen es alle: das erstgenannte Geschäft war ungeheuer groß, aber auch die Vermögensbeschlagnahme im Jahre 1934 stellte ein ungeheuer großes Geschäft dar.

Nun zu einer anderen Frage: Die Kontinuität der Rechtsnachfolge wird bestritten, und mein Parteifreund Dr. Tschadek hat ja in seinem Bericht darüber auch gesprochen. Es wird beispielsweise angezweifelt, ob die Sozialistische Partei die Rechtsnachfolgerin der alten Sozialdemokratischen Arbeiterpartei ist oder nicht. Ich muß sagen: Wenn jemand einer politischen Partei angehört hat und aus dieser austritt, dann bekommt er ja auch keine Mitgift mit, denn wenn er austritt, dann muß er auf seine Ansprüche verzichten. Das hängt eben mit seinem Austritt zusammen. Umgekehrt, wenn man einer neuen Partei beitrifft, dann erwirbt man mit der neuen Mitgliedschaft auch keinen Anteil wie vielleicht in einer Genossenschaft. Also muß man sagen: Wenn ich aus einer Partei austrete, dann leiste ich Verzicht nicht nur auf das, was die Partei ideell, sondern auch, was sie materiell darstellt, und schließe ich mich einer anderen Partei an, so habe ich keine Erbansprüche. Wir wollen verhindern, daß ideelle und materielle Güter miteinander vermengt werden.

Daher sagen wir: Das ist uns im Jahre 1934 weggenommen worden und das muß uns wieder zurückgegeben werden. Die Partei ist ja nur eine äußere Form, und wenn man diese äußere Form verläßt, dann hat man auch aus diesem Titel keinen Anspruch mehr auf Vermögensschaften jener Partei, der man einmal angehört hat. (Abg. Honner: Diese Feststellung ist sehr wichtig, daß die Sozialistische Partei wieder die alte Sozialdemokratische Partei ist! — Zahlreiche Gegenrufe der Sozialisten. — Abg. Stika: Die Sozialdemokratische Partei in Österreich ist auf den Barrikaden gestanden, die Kommunistische Partei in Deutschland hat sich feige verkrochen!) Man darf aber auch nicht feststellen, daß man sich kränkt, wenn man sich in den Besitz der materiellen Güter der alten Sozialdemokratischen Partei setzen will oder vielleicht einen ideellen Wert der alten Partei beansprucht. Es ist ja auch möglich, daß man die ideellen Werte beansprucht. (Abg. Honner: Euch geht es um die Groschen, um sonst nichts, die Arbeiter sind Euch ganz egal! — Anhaltende Zwischenrufe.)

Präsident Dr. Gorbach (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen! (Andauernde Unruhe.)

Abg. Probst (fortsetzend): In unserem Initiativantrag war nicht vorgesehen, daß die christlichen Gewerkschaften mit einbezogen werden sollen. Im Laufe der Verhandlungen über unseren Initiativantrag sowie auch die Vorlage des Ministeriums haben wir aber eingesehen, daß es notwendig ist, daß auch diese Organisationen, die sich in der Zeit von 1933 bis 1938 entweder selbst auflösten oder aufgelöst wurden, eine gesetzliche Basis bekommen sollen, damit sie das, was sie an Vermögen übertragen haben, wieder zurückbekommen können. Daher haben wir uns entschlossen, in dieses Rückgabegesetz auch die christlichen Gewerkschaften mit einzubeziehen, besonders als wir Beispiele dafür gehört haben, daß doch auf einige Objekte, die früher einmal den christlichen Gewerkschaften gehört haben, ein Rückgabeanspruch besteht. Das war für unseren Entschluß maßgebend.

Aber es wäre der Sinn des Gesetzes in das Verkehrte gewendet, wenn vielleicht — wie das schon im Ausschußbericht steht — alle Organisationen, die Träger des politischen Kurses von 1934 bis 1938 waren, Rückgabeansprüche stellen könnten. Wir haben in den Ausschußverhandlungen eindeutig festgehalten, daß das Vermögen beispielsweise der Christlichsozialen Partei oder der Vaterländischen Front nicht zurückgegeben werden kann, abgesehen davon, daß ja niemand da ist, der einen rechtlichen Anspruch auf diese Vermögensschaften erheben könnte. Es wäre aber wirklich verkehrt und würde nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen, wenn auch diese eine Rückgabe beanspruchen könnten. Da müßte man wohl fragen, wer dann eigentlich übrig bleibt, der in der Zeit von 1934 bis 1938 Vermögen entwendet hat.

Im § 1, Abs. (1), wird ausdrücklich von Maßnahmen gesprochen, die in der Zeit von 1933 bis 1938 getroffen wurden und die aufgelöste oder verbotene demokratische Organisationen betreffen.

Eine Neuheit stellt der Restitutionsfonds dar, auf den ich mit einigen Worten verweisen möchte. Wir begrüßen diesen Fonds, obwohl wir wissen, daß er vielleicht in eine alteingefahrene Rechtsordnung nicht richtig hineinpaßt, denn wir glauben, daß hier eine Möglichkeit besteht, alle jene zu befriedigen, die damals im Jahre 1934 geschädigt wurden. Wir begrüßen also diese Einrichtung und glauben, daß es auch an der notwendigen Großzügigkeit nicht fehlen wird, um allen Geschädigten ihr Vermögen wieder zurückzugeben.

Hohes Haus! Daß dieses Gesetz unmittelbar vor dem 12. Februar 1947 beschlossen

wird, erfüllt uns mit großer Genugtuung. Die Leiden und die Opfer des Faschismus sind also nicht umsonst gewesen, und die Republik Österreich wird sich selbst mit der Annahme des Gesetzes dem allergrößten Dienst erweisen. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Elser: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Rückgabegesetz soll ein großes Unrecht an der österreichischen Arbeiterklasse gutgemacht, beziehungsweise dessen Gutmachung auf gesetzlichem Wege angebahnt werden.

Die brutale und gewaltsame Zerschlagung und Vernichtung der freien Arbeiterorganisationen und deren Einrichtungen hat den österreichischen Arbeitern schwere und tiefe Wunden geschlagen. Heute, bei der Verabschiedung dieses bedeutsamen Wiedergutmachungsgesetzes soll festgestellt werden: Jahrzehntlang baute die österreichische Arbeiterschaft mit beispielloser Opferbereitschaft, Zähigkeit und Ausdauer ihre politischen, gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen und kulturellen Organisationen auf. Jeder neue Leseverein, jede neue Arbeiterbibliothek, jede neue noch so bescheidene Partei- oder Gewerkschaftskanzlei, jedes Arbeiterheim mit seinen kulturellen Einrichtungen war der Stolz und die Freude tausender, zehntausender, ja hunderttausender werktätiger Menschen. Schwer verdiente Arbeiterkreuzer wurden von selbstlosen Arbeitervertrauensmännern gesammelt, in die verschiedenen Fonds gegeben, bis wieder eine freie Arbeitereinrichtung geschaffen werden konnte.

Am Anfang der Arbeiterbewegung gab es handgeschriebene, später maschinengeschriebene lose Mitteilungsblätter und schließlich wurden daraus gedruckte Monats- und Wochenschriften. Alle diese Vorläufer einer großen, freien, meist sozialistischen Arbeiterbewegung und deren Organisationen fanden ihre Krönung in der Gründung und Herausgabe von Tageszeitungen. Das kapitalistische Pressemonopol fand durch diese Arbeit tausender Vertrauensmänner sein Ende.

Ein weiter, dornenvoller Weg, meine Damen und Herren, vom einfachen Arbeiter zum Partei- und Gewerkschaftsführer, von der dunklen, feuchten, armseligen kleinen Druckerei im Kellergeschoß zum modernen graphischen Großbetrieb, vom Gesellen-, Spar- und Unterstützungsverein zur großen, leistungs- und aktionsfähigen Gewerkschaft und Parteiorganisation! Tausende Arbeiter-Gesangs- und Geselligkeitsvereine, Sportorganisationen aller Art umschlossen den

stolzen Bau der österreichischen sozialistischen Arbeiterbewegung. Die Heimgärten- und Siedlerverbände in den Städten und Tälern, die Naturfreundeheime auf unseren Bergen und Almen sorgten für die Erweckung und Förderung der Liebe zur Heimat, Scholle und Natur. Säuglingsheime, Kindergärten, Eltern- und Kindervereinigungen, Jugendverbände waren einige der großen Kulturträger der österreichischen Arbeiterbewegung.

Niemals, meine Damen und Herren, kann in Wirklichkeit und in Wahrheit wieder gutgemacht werden, was faschistische Barbarei und Tyrannei in der Zeit von 1933 bis 1945 an Arbeiterkultur und Arbeiterorganisationen vernichtete.

Meine Damen und Herren! Die faschistischen Machthaber triumphierten zu früh. Man zerschlug die Arbeiterorganisationen, vernichtete deren Werte, hunderte und tausende Vertrauensmänner und Antifaschisten beraubte man ihrer Freiheit, steckte sie in Kerker und Konzentrationslager, und nicht wenige dieser antifaschistischen Kämpfer wurden schließlich ermordet.

Und trotz all dem: die materiellen Werte konnte man zerstören, die Menschenleiber konnte man quälen und töten, Geist und Idee leben weiter!

So gesehen, meine Damen und Herren, gestaltet sich die Behandlung und Verabschiedung dieses Gesetzes meiner Auffassung nach zu einer Abrechnung mit den faschistischen Gewalthabern und Verbrechern. Zu groß sind die Blutopfer für die Freiheit der Menschenrechte und Menschenwürde, für die Freiheit der Völker, als daß man die Rückgabe des Arbeitervermögens zu irgendwelchem gewöhnlichen materiellen Schacher machen sollte. Die Kommunistische Partei Österreichs, in deren Reihen die meisten und entschlossensten Kämpfer gegen den Faschismus zu finden sind, ist selbstverständlich für die volle Wiedergutmachung des Unrechtes an der österreichischen Arbeiterschaft. Wollen Sie mich nicht mißverstehen! Wenn man die Blutopfer im Kampfe gegen die faschistische Tyrannei proporzmäßig abwägen würde, so würde die Kommunistische Partei Österreichs wohl als die größte Partei gelten müssen. Wollen wir aber heute nicht über diesen Anteil der Opfergabe sprechen, sondern alle einig sein im Bestreben, soweit es die Menschenkraft möglich macht, getanes Unrecht wieder gutzumachen."

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich nun namens der Kommunistischen Partei zu den einzelnen Bestimmun-

gen des Rückgabegesetzes spreche. Im § 2 wird das Vermögen der ehemaligen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und aller ihrer Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen behandelt. Ich habe schon im Finanzausschuß auf die unleugbare Tatsache hingewiesen, daß vom formalrechtlichen Standpunkt aus gesehen die heutige Sozialistische Partei nicht als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei angesehen werden kann. Es soll und kann aber nicht bestritten werden, daß ein Großteil der heutigen Mitglieder der Sozialistischen Partei Österreichs seinerzeit Mitglieder und Mitarbeiter der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei war. Aus diesem Grund, und nur aus diesem Grund, meine sehr geschätzten Kollegen von der Sozialistischen Partei, gebührt ohne Zweifel der Sozialistischen Partei Österreichs auch der größte Anteil des Vermögens der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei. Aber dieser Tatsache steht die andere Tatsache gegenüber, daß ehemalige Sozialdemokraten sich auch in anderen politischen Parteien als Mitglieder befinden. Manche sind parteilos, aber das ist wohl eine ganz kleine Minderheit; ein beträchtlicher Teil kämpft heute in den Reihen der Kommunistischen Partei Österreichs.

Gestatten Sie mir nun, daß ich auf etwas Unrühmliches und Unerfreuliches zu sprechen komme. Ich habe nicht die Absicht gehabt — und diese Worte richtete ich an die Kollegen von der Sozialistischen Partei —, heute als alter Sozialdemokrat die Debatte über dieses Gesetz zu einer Polemik gegen diese Kollegen im allgemeinen zu gestalten. Aber ein Artikel des Zentralorgans der Sozialistischen Partei zwingt mich dazu. Die „Arbeiter-Zeitung“ beschimpft in ihrem heutigen Leitartikel uns Kommunisten als Erbschleicher und Leichenfledderer. (Abg. Frühwirth: Seid ihr auch! — Unruhe im Saal.) Diese Beschimpfung wollen wir Kommunisten niedriger hängen. Wir lehnen es ab, uns auf ein solches Niveau der Argumentation zu begeben. Eines wollen wir Kommunisten aber der „Arbeiter-Zeitung“ und ihrem Leitartikler sagen: Ohne die Kommunisten und ihrem opfervollen Kampf und ohne die Kräfte, die hinter den kommunistischen Parteien Europas stehen, gäbe es keine Sozialistische Partei in Österreich und auch keine „Arbeiter-Zeitung“! (Anhaltende Unruhe im Saal. — Zwischen dem Abg. Honner und dem Abg. Frühwirth entsteht ein heftiger Wortwechsel.)

Präsident Dr. Gorbach (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, keine Zwiegespräche während der Verhandlung!

Abg. Elser (fortsetzend): Gerade ein Teil der aktivsten Revolutionären Sozialisten, die sich nach dem Februar 1934 in der sogenannten „Roten Front“ vereinigt haben, hat sich der Kommunistischen Partei Österreichs angeschlossen, und auch die Revolutionären Sozialisten lehnen es ausdrücklich ab, mit der kompromittierten Zweiten Sozialistischen Arbeiterinternationale zusammenzuarbeiten. In Wahrheit hat sich die einstige Sozialdemokratische Arbeiterpartei nach ihrer Auflösung, die gewaltsam erfolgte, in viele kleine Gruppen aufgespalten. Die meisten ehemaligen Führer der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei haben es abgelehnt, illegal gegen den Faschismus zu kämpfen. Selbst in dem Leitartikel heißt es ja, daß sich die Revolutionären Sozialisten mit jenen Teilen der Sozialistischen Partei zusammengeschlossen haben, welche während der illegalen Bewegung, also im Kampf gegen den Faschismus, beiseite gestanden sind. Ich bin überzeugt, daß die überwiegende Mehrheit der sozialistischen Parteimitglieder diese Beschimpfung der kommunistischen und der antifaschistischen Kämpfer selbst gebührend verachten wird. Namens der Kommunistischen Partei und aller jener ehemaligen Sozialdemokraten, welche sich schon während der faschistischen Zeit oder bei der Neubildung der politischen Parteien im April 1945 der Kommunistischen Partei angeschlossen haben, erhebe ich hier im Hohen Hause klar und eindeutig die berechtigte Forderung, daß die Sozialistische Partei Österreichs diese berechtigte Beteiligung an der Vermögensteilung der ehemaligen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei durch ein Übereinkommen kameradschaftlich anerkennen und durchführen möge. Ich will hoffen, daß die Sozialistische Partei diesem gerechten Verlangen Verständnis entgegenbringt.

Nun zur wichtigen Frage der Rückgabe des Vermögens, das auf Grund des Verbotes der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und der aufgelösten Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten eingezogen wurde. In den §§ 3 und 4 wird das Vermögen der Freien Gewerkschaften und christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs behandelt. Wir Kommunisten müssen uns mit aller Entschiedenheit gegen die in der Gesetzesvorlage enthaltenen Bestimmungen der §§ 3 und 4 wenden. Es ist vollkommen unrichtig, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Mitglieder der ehemaligen Freien Gewerkschaften zugleich Mitglieder der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei waren. Schon der Name „Freie Gewerkschaften“ besagt, daß

die Freien Gewerkschaften ihren Mitgliedern keineswegs irgend eine politische Parteilichkeit vorgeschrieben haben. In den Freien Gewerkschaften gab es sicherlich zum großen Teil Sozialdemokraten und Kommunisten, viele Mitglieder waren aber auch parteilos oder gehörten verschiedenen politischen Richtungen an. Es erscheint uns daher unmöglich, daß der Vorstand der Sozialistischen Partei Österreichs die Statuten für den vorgesehenen Restitutionsfonds aufstellt.

Ähnlich, wenn schon nicht gleichartig, liegen die Verhältnisse bei den ehemaligen Christlichen Gewerkschaften. Die Kommunistische Partei weiß, daß auch in der christlichen Gewerkschaftsbewegung opferwillige und selbstlose Menschen am Werke waren, im Sinne ihrer Auffassung Gewerkschaftsorganisationen zu bilden. Als Vorbild diente den Christlichen Gewerkschaften Österreichs die christliche Gewerkschaftsbewegung im Deutschen Reich. Es muß aber auf die Tatsache hingewiesen werden, daß sich die Christlichen Gewerkschaften selbst auflösten und heute genau so wenig existieren wie die Freien Gewerkschaften.

Die Kommunistische Partei kommt daher zwangsläufig zu der Auffassung, daß das gesamte Vermögen aller gewerkschaftlichen Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen, also nicht nur das Vermögen der Freien und der Christlichen Gewerkschaften, sondern auch das der nationalen und neutralen Gewerkschaften, wenn es solche gegeben hat, und es hat solche gegeben, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund übertragen wird. Es soll ein gewerkschaftlicher Restitutionsfonds geschaffen werden. Die Statuten dieses Fonds sollen vom Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes aufgestellt werden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist der alleinige Träger der gewerkschaftlichen Organisation in unserem Land. Diese Einheit der Interessenvertretung der Werktätigen Österreichs ist eine der wenigen positiv anerkannten Taten der zweiten Republik. Wir Kommunisten sehen im Gewerkschaftsbund die wirksamste Interessenvertretung der österreichischen Arbeiter und Angestellten und werden jeden Versuch, diese Einheit zu beseitigen, bekämpfen. Die Aufgabe dieser Union der Arbeiter, ihre Aufspaltung in Richtungsgewerkschaften, führt unweigerlich zur gewerkschaftlichen Schwächung der österreichischen Arbeiterschaft.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, in dem die drei demokratischen Parteien wie die verschiedenen ehemaligen Gewerkschaftsrichtungen vertreten sind, wird selbstverständlich unter

anderem auch das Vermögen der ehemaligen Christlichen Gewerkschaften gerechterweise seiner Zweckbestimmung zuführen. Die Mitglieder der ehemaligen Gewerkschaften, nicht zuletzt die der Freien Gewerkschaften, erwarten doch vom Österreichischen Gewerkschaftsbund die volle Anerkennung ihrer seinerzeit erworbenen materiellen Rechte.

Meine Damen und Herren! Wie soll aber der Österreichische Gewerkschaftsbund diese Rechte anerkennen, wenn ihm das Vermögen der ehemaligen Gewerkschaften nicht übertragen wird? Die Kommunistische Partei ist daher im Interesse der Wahrung der von seiten der ehemaligen Gewerkschafter und heutigen Mitglieder des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erworbenen Rechte nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ihre Zustimmung zu geben. Die Kommunistische Partei stellt fest, daß sie bei Abfassung des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht beteiligt war. Man hat es für gut befunden, unter Ausschluß der Kommunistischen Partei, in deren Reihen, damals und heute, sich viele zehntausende Gewerkschaftsmitglieder befinden, die Verhandlungen über dieses sogenannte Rückgabegesetz zu führen.

Die Kommunistische Partei stellt daher fest, daß diese vorliegende Gesetzesvorlage nichts anderes darstellt, als ein Geschäft zwischen den beiden Parteien, und zwar der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei.

Meine Damen und Herren! In der faschistischen Zeit haben Kommunisten, Sozialisten und katholische Arbeiter oftmals in brüderlicher Eintracht gegen den Faschismus gekämpft. Es ist bedauerlich, daß man bei dieser Wiedergutmachung die Antifaschisten der Kommunistischen Partei mit Absicht übersieht. Wir Kommunisten glauben, auch die Gründe dieses bedauerlichen Verhaltens zu kennen.

Ich erlaube mir nun, namens der Kommunistischen Nationalratsfraktion einen entsprechenden **Abänderungsantrag** dem Hohen Haus zu unterbreiten. Bei Annahme dieses Antrages ist es auch der Kommunistischen Partei möglich, für dieses Gesetz zu stimmen. Findet unser Antrag nicht die nötige Unterstützung der Mehrheit des Hauses, dann ist die Kommunistische Fraktion nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Fassung zuzustimmen.

Der Antrag lautet (liest):

„Die §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen haben zu lauten:

„§ 3. Vermögen der aufgelösten, in ihrer Tätigkeit eingestellten, in andere Organisationen überführten oder sonst ihrer Selbständigkeit in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und der Befreiung beraubten Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten aller Art, deren Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen, insbesondere das Vermögen gewerkschaftlicher Organisationen (Freie Gewerkschaften — Christliche Gewerkschaften — sonstige Gewerkschaften) und das Vermögen von sonstigen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen (Gesellenvereinen und dergleichen) ist einem Fonds zu übertragen, der die Bezeichnung ‚Gewerkschaftlicher Restitutionsfonds‘ führt. Die Statuten dieses ‚Gewerkschaftlichen Restitutionsfonds‘ werden vom Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes aufgestellt.

§ 4. Dem ‚Gewerkschaftlichen Restitutionsfonds‘ ad § 3 ist auch das Vermögen der ehemaligen Arbeiterbank A. G. zu übertragen. Aus diesem Vermögen ist innerhalb des Restitutionsfonds eine Sondermasse zu bilden.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu diesem unseren Antrag die Unterstützungsfrage zu stellen.

\*

Präsident Dr. Gorbach stellt die Unterstützungsfrage. — Der Antrag wird nicht genügend unterstützt und kommt daher nicht zur Verhandlung.

Abg. Speiser: Hohes Haus! So wie mein Parteigenosse, der Herr Abgeordnete Probst, begrüße ich mit großer Freude den Tag, an dem wenigstens zum Teil gutgemacht werden soll, was im den Jahren 1933 und 1934 an den österreichischen Arbeitern und Angestellten, an der Sozialdemokratischen Partei, an den Freien Gewerkschaften und an den Fürsorge- und Wirtschaftsorganisationen, die diese Partei in jahrzehntelanger mühseliger Arbeit aufgerichtet hat, begangen wurde. Wir haben lange warten müssen. Die Provisorische Staatsregierung Österreichs hat schon in den ersten Monaten ihrer Wirksamkeit im Jahre 1945 versucht, diese Frage zu lösen und Recht wieder an die Stelle von Unrecht und Gewalt zu setzen. Das ist damals leider nicht gelungen und damals schon an dem Widerspruch der Kommunistischen Partei gescheitert, die gemeint hat, bei dieser Gelegenheit Vermögen an sich nehmen zu können, das ihr unserer Überzeugung nach nicht gebührt. Deshalb, weil es nie möglich gewesen ist, diese Frage im Einvernehmen zu lösen, hat es so lange gedauert, und wir

haben so lange zu warten gehabt. Unsere alten grauhaarigen Vertrauensmänner, die Menschen, deren ganze Lebensarbeit dem Aufbau der Sozialdemokratischen Partei und ihrer Heime, ihrer Häuser, ihrer Lokale und ihres ganzen Vermögens gewidmet war, alle diese grauhaarigen Männer sind es, die auf diesen heutigen Tag gewartet haben. (Starker Beifall bei den Sozialisten.) Und wir freuen uns, ihnen, diesen Hunderttausenden von Menschen in Österreich, diesen heutigen Tag bereiten zu können.

Im Jahre 1930 hat es in Österreich 700.000 organisierte Sozialdemokraten gegeben, und heute stehen trotz dem Wüten eines zehnjährigen faschistischen und undemokratischen Systems schon wieder 500.000 organisierte Männer und Frauen in der Sozialistischen Partei. (Starker Beifall bei den Sozialisten.) Darauf verweisen wir, wenn wir heute dieses Gesetz beschließen. Diese 500.000 Männer und Frauen, diese Sozialisten von Österreich, sie haben das Recht, zurückzubekommen, was sie in 60 Jahren ihrer Arbeit in diesem Österreich geschaffen haben! (Neuerlicher starker Beifall bei den Parteigenossen.)

Es wird hier von seiten des Herrn Abgeordneten Elser namens der Kommunistischen Partei der Anspruch erhoben, daß ein Teil dieses Vermögens der früheren Sozialdemokratischen Partei und ihrer Organisationen ihr auch deswegen zukommen müsse, weil sich in den Reihen der Kommunistischen Partei jetzt eine Anzahl von Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei von einst befinde.

Ich muß doch fragen: Wer sind denn die Mitglieder der Kommunistischen Partei von heute? Ich bin der letzte, der in einer irgendwie verletzenden Weise Kritik über will, aber ich glaube — und ich bin sogar damit einverstanden —, daß es der Kommunistischen Partei gelungen ist, in ihre Reihen viele hineinzuorganisieren, die erst sie aus dem Zustand vollständig unpolitischer Gesinnung zum politischen Interesse erweckt hat. Mir scheint es, daß dies der größte Teil der Mitglieder der Kommunistischen Partei ist — und das ist für die Demokratie in Österreich, die mitzuverteidigen doch die Kommunisten stets angestrebt haben, eine durchaus gute Sache —, aber frühere Sozialdemokraten bilden meiner Überzeugung nach den weit aus geringeren Teil der Kommunistischen Partei. Schon aus den Zahlen der Wähler und jenen der Abgeordneten hier im Parlament und draußen in den Gemeinderäten und den Landtagen ergibt sich dies. Die Sozialdemokratische Partei hat am 25. November 1945 1.435.000 Stimmen erhalten, die Kommu-

nistische Partei 170.000 Stimmen. Es sitzen 76 Sozialdemokraten und vier Kommunisten hier in diesem Nationalrat. Der Anteil der Stimmen der Kommunisten an den Stimmen der österreichischen Arbeiter- und Angestelltenschaft ergibt sich aus diesen Zahlen. Aber, wenn man sich schon auf den Standpunkt stellen möchte, daß deswegen, weil Mitglieder aus einer Partei in die andere übergetreten sind, diese andere Partei nun das Recht haben soll, Vermögensschaften der Partei, der diese Mitglieder früher angehört haben, zu übernehmen — bedauerlicherweise hat es ja auch Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gegeben, wenn auch zu unserer Freude nicht viele, die in andere politische Parteien übergetreten sind —, könnten dann etwa, wenn es heute noch eine Heimwehnbewegung gäbe, die Männer und Frauen, die aus der Sozialdemokratischen Partei in diese hinübergegangen sind, heute für diese ihre neue Partei Ansprüche auf einen Teil der Vermögensschaften stellen? Nein, das wäre doch unmöglich!

Herr Abgeordneter Elser — oder war es in einem Zwischenruf? Ich glaube es war ein Zwischenruf — hat auch die Frage aufgeworfen, ob die Sozialistische Partei die Nachfolgerin der Sozialdemokratischen Partei sei, und insbesondere wurde vom Herrn Abgeordneten Koplenig gesagt: Gebt ihr also zu, daß ihr noch immer die alte Sozialdemokratische Partei seid? Ja, Parteien, Programme und Äußerlichkeiten, sie ändern sich natürlich in einzelnen Teilen, das Wichtigste ist aber, daß die Parteien an ihren Grundsätzen festhalten. (Starker Beifall bei den Sozialisten.) Und ich könnte nun mit der Gegenfrage antworten, ob die Kommunistische Partei Österreichs von heute auch die alte Kommunistische Partei geblieben ist. (Heiterkeit.) Ich könnte fragen, ob die Kommunistische Partei, die heute in allen Organisationen und im ganzen öffentlichen Leben Österreichs die Überparteilichkeit und das demokratische System bis zur Bewußtlosigkeit vertritt, auch noch die alte Kommunistische Partei ist! (Heiterkeit und Beifall bei den Sozialisten.)

Und wenn ich auf die Frage eingehe, ob das, was die Kommunistische Partei an Häusern und Lokalen heute in Besitz hat, gegenüber ihrer Stärke in Österreich nicht eher zu viel als zu wenig ist (Heiterkeit), dann möchte ich darauf sagen: Würde alles, was die Anhänger der Kommunistischen Partei derzeit an Organisationseinrichtungen haben, ihnen glatt überlassen bleiben und noch etwas dazugegeben werden, dann wäre wohl die Gerechtigkeit sehr zu Gunsten der Kommunistischen Partei außer Maß gebracht.

Die Kommunistische Partei müßte dann auch Ansprüche auf alle Lokale und alle Heime von Jugendorganisationen oder von Kinderorganisationen erheben. Wir wissen aber, daß die Kommunistische Partei keine eigenen Jugend- und Kinderorganisationen hat und daß sie nur überparteiliche Organisationen für Kinder und Jugendliche unterstützt. Sollen also diesen überparteilichen Organisationen aus unserem Vermögen, aus dem Vermögen der Sozialdemokraten, Heime übergeben werden? Das eine weiß ich, Hohes Haus, daß in diesen überparteilichen Jugend- und Kinderorganisationen keine Sozialisten, keine ehemaligen Sozialdemokraten sind und daß also an sie aus diesem Titel keine Wiedergutmachung und keine Rückgabe zu leisten ist.

Wir können wohl sagen, daß das, was uns zurückgegeben wird, nur ein Anfang ist, es ist lange nicht alles. Es ist aber nicht möglich, daß alles zurückgegeben wird, denn es ist so viel zerstört worden und unwiederbringlich verloren. Wir können sagen, daß das, was wir da bekommen, nur ein kleiner Teil dessen ist, was unserer Partei und ihren Organisationen gebührt.

Die Sozialistische Partei ist die Rechtsnachfolgerin der Sozialdemokratischen Partei. Hier in unserem Klub und in unserem Parteivorstand sitzen die Männer, die alten Sozialdemokraten, die heute wieder politisch tätig sind und die auch in den Jahren von 1934 bis 1945 in der ihnen angemessenen und in der ihnen von den Revolutionären Sozialisten zugewiesenen Art tätig gewesen sind. (Zustimmung.) Wenn unser Bürgermeister Genosse Seitz durch die Straßen dieser Stadt gegangen ist, dann war schon sein Erscheinen in den Straßen dieser Stadt — das ihm oft verboten worden ist — Agitation für die große Idee der Freiheit und des Sozialismus. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Wir alten Sozialdemokraten, wir Männer, die wir lange Jahrzehnte politischer Arbeit für die Freiheit und den Sozialismus hinter uns haben, wir haben in diesen Jahren von 1934 bis 1945 in dieser Wiener Stadt zuerst in den Kerkern und Anhaltelagern des damaligen Systems ausgehalten. Wir haben uns in diesen Jahren nicht gebeugt, sondern wir haben unsere Bewegung immer unterstützt. Wir haben viele Gelder, von denen Sie vielleicht gar nichts wissen, an die Rote Hilfe gegeben, und wir haben dabei gewußt, daß wir sie einer überparteilichen sozialistischen Organisation geben. Wir gaben ihr unsere Gelder hin, aber deswegen änderten wir unsere Gesinnung nicht! Ebenso wie die

Revolutionären Sozialisten ihre Gesinnung nicht geändert haben, wenn sie den gemeinsamen Kampf der Arbeiter für die Freiheit in diesen Jahren unterstützt haben.

Wenn etwa darauf hingewiesen werden sollte, daß die Revolutionären Sozialisten nicht ein Teil unserer Partei, der früheren Sozialdemokratischen Partei, gewesen seien, dann kann ich wohl darauf antworten, daß im Februar 1934 nicht eine kommunistische Zeitung, sondern eine Zeitung der Revolutionären Sozialisten als die erste illegale Zeitung in Österreich, die „Revolution“, erschienen ist, in der ausdrücklich festgestellt wurde, daß die Revolutionären Sozialisten die Nachfolger und Erben der Sozialdemokratischen Partei sind.

Damals, als wir unsere Partei neu gegründet haben, wurden die Revolutionären Sozialisten von den Kommunisten wegen dieser Erklärung stark angegriffen. Als wir unsere Partei neu gegründet haben, haben wir alle unsere Bestrebungen von den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts an und besonders seit der Gründung unserer Partei, der Einigung der Partei durch Viktor Adler im Jahre 1889, alle diese unsere Bestrebungen, die der Sozialdemokraten und ihrer Nachfolger, der Revolutionären Sozialisten, in eine neue Partei zusammengefaßt unter dem Namen „Sozialistische Partei — Sozialdemokraten und Revolutionäre Sozialisten“, und darauf gründet sich unser Rechtsanspruch. Das Vermögen, die Heime und alle Einrichtungen der Sozialdemokratischen Partei gehören daher meiner Meinung nach voll und ganz der heutigen Sozialistischen Partei, der SPÖ. Ich hätte nur den Wunsch und die Bitte, daß die Kommunistische Partei in der Erkenntnis aller dieser Tatsachen das Rückgabegesetz unterstützen, daß sie die wirklichen Verhältnisse anerkennen und daß sie der Wahrheit die Ehre geben möge. Hier wird kein Schacher getrieben, wie gesagt worden ist, sondern hier wird am heutigen Tag Recht und Gerechtigkeit verbürgt. Wir fassen eine Partei nicht als ein Geschäftsunternehmen auf, aus dem man die Anteile entnimmt, wenn man ausscheidet, sondern als eine Gesinnungsgemeinschaft. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.) Die Gesinnungsgemeinschaft der demokratischen Sozialisten war die Sozialdemokratische Partei. Die Gesinnungsgemeinschaft der demokratischen Sozialisten ist heute die Sozialistische Partei. (Neuerlicher lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Und wenn wir heute daran denken, was wir nun nach langen Jahren zurückbekommen werden, nach Jahren, in denen wir

mit Scham und Qual an den Gebäuden vorübergegangen sind, die wir nun endlich wieder in unserem Besitz haben werden als eine Morgengabe der Demokratie an eine der demokratischen Parteien, wenn wir diese Gebäude zurückbekommen werden, wenn wir unseren „Vorwärts“, diese Zentrale der Aufklärung für ganz Österreich, zurückbekommen werden, wenn wir unser Arbeiterheim in Ottakring wieder in Besitz nehmen werden, wo man uns freilich den Saal so mancher ehrwürdigen Kundgebung verbaut hat, wenn wir unser Arbeiterheim in Favoriten zurückbekommen werden und wenn wir unsere Arbeiterbank endlich wieder zurückerhalten werden, wenn unsere Kinderfreundeheime, die Erholungsstätten, die Spielplätze und die Spielwiesen wieder in Besitz unserer alten und jungen Mitarbeiter sein werden, dann wollen wir diesen Tag wohl denen widmen, die die ganze Zeit als Revolutionäre Sozialisten ausgehalten haben! Wir wollen den Tag aber auch dem Gedenken jener Männer widmen, die in diesen Gebäuden gesessen sind und die österreichische Arbeiterbewegung getragen haben: unser Sever, unser Pölzer, unser Hueber, unser Renner und unser Max Winter! (Lang anhaltender starker Beifall bei den Parteigenossen.) Auf die Namen dieser Männer basieren wir ebenso unseren Anspruch.

Der Sozialistischen Partei gebührt das Vermögen der Sozialdemokratischen Partei. Das scheint mir sonnenklar, und wir werden mit gutem Gewissen für die Gesetzwendung dieser Vorlage stimmen. Und wir werden dabei — denn es naht wiederum der 12. Februar — die große Genugtuung erleben, daß wir sagen können: Unseren Toten und Kämpfern, unserem Schutzbündlern und Eingekerkerten bringen wir dieses Gesetz. Und wir sagen ihnen: Das ist ein Beginn, ihr habt doch nicht umsonst gelitten, das Unrecht verschwindet, das Recht siegt! (Stürmischer, lang anhaltender Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. **Böhm**: Hohes Haus! Das Problem der Vermögensrückgabe an die Gewerkschaft ist, glaube ich, heute sowohl vom Herrn Abgeordneten Elser als auch in der heutigen Nummer der „Volksstimme“ ganz schief dargestellt worden.

Wie die Meinungen in der Kommunistischen Partei auseinandergehen, geht ja auch daraus hervor, daß man auf der einen Seite der Sozialistischen Partei die Nachfolgerschaft nach der Sozialdemokratischen Partei bestreitet, während man sich auf der anderen Seite darum sorgt, daß doch um

Gottes Willen der Österreichische Gewerkschaftsbund zu seinem Erbe kommt. Insbesondere die „Volksstimme“ hat heute die Sache so dargestellt, als würde das Vermögen der ehemaligen Freien Gewerkschaften einfach der Sozialistischen Partei überantwortet werden.

Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß das nicht der Fall ist. Das Vermögen, das die Freien Gewerkschaften seinerzeit besessen haben, wird zur Gänze wieder gewerkschaftlichen Zwecken zugeführt werden. Es wird der Sozialistischen Partei nicht im Traume einfallen, das Erbe der Freien Gewerkschaften antreten zu wollen. (Abg. Honner: Warum werden aber dann die Statuten vom Parteivorstand der Sozialistischen Partei bestimmt?) Das werde ich gleich sagen, wenn es mir erlaubt ist. Es ist gar kein Zweifel, daß die Mitglieder der Freien Gewerkschaften seinerzeit zum überwiegenden Teil — ich möchte wohl sagen zu 95 Prozent — aus Sozialdemokraten bestanden haben. Aus diesem Grunde hat es zwischen der Sozialdemokratischen Partei und den Freien Gewerkschaften begreiflicherweise das beste Einvernehmen gegeben. Die Sozialdemokratische Partei und die Freien Gewerkschaften sind damals recht häufig als Zwillingenbrüder bezeichnet worden, und ich glaube, diese Bezeichnung ist auch zutreffend gewesen.

Ein kleiner Splitter der Mitglieder der Freien Gewerkschaften hat sicherlich, das wird nicht bestritten, der Kommunistischen Partei angehört. Was aber heute der Herr Abgeordnete Elser von parteilosen Mitgliedern der Freien Gewerkschaften gesagt hat, das — glaube ich — nimmt er selbst nicht ernst. Parteilose Mitglieder hatten die Freien Gewerkschaften nicht, und wenn, so doch in verschwindendem Maße gehabt. Es war allgemein bekannt, daß die Freien Gewerkschaften sozialdemokratische Organisationen gewesen sind, und aus diesem Grunde haben ja auch die Kommunisten in den Freien Gewerkschaften die sogenannten Oppositionsgruppen gebildet, die zwar nie recht leben und sterben konnten, die sich aber mitunter doch bemerkbar gemacht haben. Also Sozialdemokratische Partei und Freie Gewerkschaften konnte man zu jener Zeit ohne weiteres miteinander identifizieren.

Was ist nun näherliegend, als daß die Sozialistische Partei heute den Restitutionsfonds für die Freien Gewerkschaften bildet? Ich versichere Ihnen, meine Herren, dieser Restitutionsfonds, den die Sozialistische Partei bildet, wird schon auch Gewerkschafter

einschließen. Ja, ich glaube sogar sagen zu dürfen, daß die Gewerkschafter über das Vermögen dieses Restitutionsfonds entscheidend bestimmen werden. Ich muß daher sagen, die Einwände des Herrn Abgeordneten Elser und auch die der „Volksstimme“ sind heute völlig daneben gegangen. Wenn Sie sich um das Vermögen der Freien Gewerkschaften sorgen, so möchte ich bemerken, diese Sorge ist überflüssig. Zerbrechen Sie sich nicht unseren Kopf! (Heiterkeit bei den Sozialisten.) Wir werden uns selber darum sorgen, daß das Vermögen der Freien Gewerkschaften wieder seinem ursprünglichen Zweck zugeführt wird.

Was wird nun mit den Gewerkschaftshäusern geschehen, die uns im Jahre 1934 weggenommen worden sind? Nun, wir werden sie weder verkaufen noch werden wir sie vermieten, wir werden weder Bankpaläste aus ihnen machen noch Vergnügungsetablissemments. Die Gewerkschaftshäuser werden wieder Gewerkschaftshäuser werden, und alles übrige Vermögen, das die Freien Gewerkschaften seinerzeit verloren haben, wird wieder den Mitgliedern der ehemaligen Freien Gewerkschaften zugutekommen. Ich hätte es verstanden, wenn der Abgeordnete Elser gesagt hätte: Wenn die Freien Gewerkschaften oder die Sozialistische Partei, wie er fälschlich angenommen hat, dieses Vermögen für sich beanspruchen, was ist dann mit uns Kommunisten? Wir wollen auch unseren Teil haben! Darauf will ich sagen: Ich habe die feste Überzeugung, daß wir uns mit den Kommunisten im Gewerkschaftsbund auch über diese Frage friedlich auseinandersetzen werden. Es wird dazu kommen, daß das gesamte Vermögen der ehemaligen Freien Gewerkschaften wieder seiner Bestimmung zugeführt wird. Mehr können Sie nicht wünschen und auch nicht verlangen. (Abgeordneter Koplenig: Warum soll nicht der Gewerkschaftsbund darüber entscheiden?) Das ist etwas mehr als eine Formsache. Weil der heutige österreichische Gewerkschaftsbund durchaus nicht identisch ist mit den ehemaligen Freien Gewerkschaften, wie wir sie vor 1934 in Österreich gehabt haben. (Abgeordneter Koplenig: Er übernimmt doch alle Verpflichtungen aus der Vergangenheit!) Er übernimmt eine Reihe von Pflichten gegen die Mitglieder der Freien Gewerkschaften, das stimmt, und das ist auch selbstverständlich, weil er sich berufen fühlt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Er wird wahrscheinlich an dem Vermögen der früheren Gewerkschaften nicht unbeteiligt bleiben, aber wir können eben nicht ohne weiteres aner-

kennen, daß der heutige Gewerkschaftsbund der Rechtsnachfolger der Freien Gewerkschaften ist. Das, glaube ich, müßten auch die kommunistischen Abgeordneten einsehen. (Abgeordneter Honner: Also doch SPÖ-Anspruch auf das Gewerkschaftseigentum?) Die Sozialistische Partei Österreichs wird keinen solchen Anspruch erheben.

Ich stelle also fest: all die Sorgen, die Sie sich um das Vermögen der Freien Gewerkschaften gemacht haben, sind völlig überflüssig. (Abgeordneter Koplenig: Sie wollen das Eigentum also verteilen, wie Sie es für notwendig finden? — Gegenrufe bei den Sozialisten.) Alle diese Sorgen sind überflüssig, und Sie können versichert sein, daß die Interessen der Mitglieder der Freien Gewerkschaften von ehemals und die Interessen der Mitglieder des Österreichischen Gewerkschaftsbundes von uns wahrgenommen und daß wir dafür sorgen werden, daß ihre Ansprüche auch befriedigt werden.

Zum Gesetz selbst will ich abschließend nur noch sagen, daß auch wir Gewerkschafter dieses Gesetz als einen Anfang der Wiedergutmachung begrüßen, einer Wiedergutmachung, die im Laufe der nächsten Zeit wird vervollständigt werden müssen. Es ist sicherlich nicht zuviel verlangt, wenn nun endlich nach fast zwei Jahren von uns verlangt wird, daß die Wiedergutmachung in Fluß kommt und alles das, was den Arbeiterorganisationen entzogen worden ist und heute greifbar ist, an sie zurückgegeben wird. Dafür, was nicht mehr vorhanden ist, wird billige Entschädigung zu leisten sein. (Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Müllner: Hohes Haus! Wenn heute hier das Rückgabegesetz beschlossen wird, so ist es notwendig, darauf zu verweisen, daß es jenes Gesetz ist, das die Zeit von 1933 bis zum Jahre 1938 endgültig bereinigen soll. Es ist selbstverständlich, daß gerade diese Zeit von den verschiedensten Gruppen verschieden beurteilt wird. Vor allem ist es notwendig, daß wir alle Maßnahmen, die irgendeine Ungerechtigkeit verursachten, endgültig liquidieren. In diesem Sinne haben auch die Christlichen Gewerkschaften ihre Ansprüche gestellt, die auch in einem Paragraphen dieses Gesetzes Berücksichtigung gefunden haben. Es soll heute nicht darüber geurteilt werden, in welcher Weise und in welcher Form damals das Vermögen oder Teile des Vermögens der Christlichen Gewerkschaften in andere Organisationen übergeführt wurden. Wenn aber in diesem Paragraphen diese Vermögensteile nicht berücksichtigt worden wären, so könnten die Christ-

lichen Gewerkschaften durch kein anderes Gesetz, also weder durch das Rückstellungsgesetz noch durch ein anderes, diese Vermögenswerte zurückbekommen. Deshalb, glaube ich, ist es notwendig, daß für diese Vermögenswerte ebenfalls eine Regelung vorgesehen wird. Ich glaube aber auch, daß im allgemeinen von Seiten unserer Partei zu diesem Gesetze Stellung genommen werden muß. Es wird der Vorwurf erhoben, daß dieses Gesetz nur zwischen der Sozialistischen Partei und unserer Partei ausgehandelt wurde. Es ist nicht notwendig, hier die Differenzen zwischen der Kommunistischen Partei und der Sozialistischen Partei noch weiter aufzuzeigen oder zu vertiefen. Doch zu einem sollten wir alle verpflichtet sein: diesen Unklarheiten der Vergangenheit nicht noch mehr Unklarheiten und Streitigkeiten hinzuzufügen. Wir haben in der Begründung dieses Gesetzes gehört, daß die Verhandlungen zunächst durch einen Initiativantrag des Herrn Abgeordneten Probst und Genossen eingeleitet wurden. Ich möchte zur Klarstellung der Genesis dieses Gesetzes noch erklären, daß die jetzige Regierung schon in ihrer Regierungserklärung festgestellt hat, daß das Vermögen der Sozialdemokratischen Partei und ihrer Organisationen zurückgegeben wird. Ich glaube aber auch feststellen zu müssen, daß jene Männer, die in Österreich vor dem Jahre 1938 gewirkt haben und dann in den nächstfolgenden Jahren in den Konzentrationslagern beisammen waren, auch über dieses Problem gesprochen haben; schon damals wurde den Führern der sozialdemokratischen Organisationen versichert, daß sie ihr Vermögen selbstverständlich zurückbekommen sollen. Ich verweise auch auf die Besprechungen, die zwischen unserem jetzigen Bundeskanzler und dem verstorbenen Major Eifler offiziell geführt wurden. Wir haben diesen Grundsatz festgelegt und verfochten, und wenn diese Vermögen heute zurückgestellt werden, so nicht vielleicht deswegen, um heute über die Gründe der Schuld und die Ursachen vergangener Ereignisse zu debattieren, sondern um zu beweisen und dafür zu arbeiten, daß eine Zeit, die für die österreichische Entwicklung nicht die günstigste war, endgültig liquidiert wird.

Und wenn in den kommenden Tagen des 12. Februar diese Vermögenswerte zurückgestellt werden, möge auch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die neue demokratische Republik Wert darauf legt, daß über dem alten Ungeist ein neuer Gedanke der Zusammenarbeit erstehen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Es ist der Wille des gesamten Hauses, daß in der zweiten Republik neue, konstruktive Arbeit geleistet

werde und daß in die alten Häuser ein neuer Geist einziehe, der das Volk einer neuen konstruktiven und erfolgreichen Zeit, einer glücklicheren Zukunft entgegenführt! (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter Dr. Tschadek (Schlußwort: Hohes Haus! Die Herren der Kommunistischen Partei haben Beschwerde geführt, daß sie zu den Verhandlungen über das Rückgabegesetz nicht beigezogen worden sind. Als Berichterstatter muß ich dazu noch eine kurze Erklärung abgeben. Ich stelle noch einmal fest: Grundlage des Gesetzes war der Initiativantrag des Abgeordneten Probst, der einem Unterausschuß des Ausschusses für Vermögenssicherung zugewiesen wurde. Die Kommunistische Partei ist im Ausschuß für Vermögenssicherung nicht vertreten. Das ist nicht unsere Schuld, sondern die Schuld der Wähler Österreichs. Die Kommunisten haben also kein Recht sich zu beklagen, wenn sie an einer Ausschußsitzung nicht teilnehmen können, weil sie nicht die notwendigen Stimmen aufgebracht haben. Wir müssen daher den Vorwurf, daß wir bei den Beratungen nicht in verfassungsmäßiger Weise vorgegangen sind, zurückweisen. Diesen Vorwurf kann man uns nicht machen; wir haben uns vollkommen korrekt verhalten und können nichts dafür, daß nach den Bestimmungen der Verfassung die Kommunistische Partei in diesem Ausschuß nicht vertreten war.

Hohes Haus! Als Berichterstatter darf ich nun noch eines sagen: Der Ausschuß, der sachlich zusammengearbeitet hat, war überzeugt, daß dieses Gesetz, das dem Hohen Hause vorgelegt wird, heute die Zustimmung des ganzen Hauses finden wird. Wir wollen durch dieses Gesetz zeigen, daß wir wenige Tage vor der Wiederkehr des denkwürdigen 12. Februar der Welt den Beweis erbringen, daß Österreich ein freiheitsliebendes und demokratisches Land ist, daß wir die demokratischen Grundsätze der Gerechtigkeit achten, daß wir gewillt sind, die Vergangenheit zu liquidieren, in der Überzeugung und allgemeinen Erkenntnis, daß die Freiheit ein unteilbares und einmaliges Gut ist, für das wir alle zusammen eintreten müssen. Wenn die Einstimmigkeit im Hohen Hause nicht erzielt werden kann, dann müssen wir dies zur Kenntnis nehmen. Ich weiß nicht, ob das österreichische Volk und die österreichische Arbeiterschaft für die Haltung der Kommunistischen Partei Verständnis haben werden. Wir, die wir an diesem Gesetz gearbeitet haben, haben es nicht. Ich bitte Sie als Berichterstatter, im Sinne der Zusammenarbeit, im Sinne der Freiheit

## 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 6. Februar 1947. 1243

und Demokratie Österreichs dieses Gesetz anzunehmen!

\*

Während der vorstehenden Ausführungen hat der **Präsident** wieder den Vorsitz übernommen.

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf in zweiter und

dritter Lesung zum Beschluß. (Großer Beifall bei den Sozialisten.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 14 Uhr 25 Minuten.**